

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Oensingen

Schutzzonenreglement für das Grundwasserpumpwerk Moos

Eigentümerin: Einwohnergemeinde Oensingen

Mit dazugehörendem kommunalem Schutzzonenplan

1: 1'000 vom 06.06.2017, Index 5: 03.12.2020

Plan Nr. 6857/1 / Ersteller: BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG

Reglement erstellt durch *Jäckli Geologie AG / BSB + Partner*

Original vom 06.06.2017

Mutationen bis 28.05.2026

Vorprüfung durch den Kanton vom 02.11.2020

Beglaubigung Schutzzonenplan und Anhang 5 durch

Nachführungsgeometer vom

Auflagebeschluss des Gemeinderats vom 29.06.2028

Publikation der Auflage im Anzeiger *Thal Gäu Olten*, Datum

Öffentliche Auflage vom bis

Überprüfung Schutzzonenplan und Anhang 5 durch

Nachführungsgeometer vom (*nur bei längerer Verfahrensdauer*)

Genehmigungsbeschlüsse

Beschlossen durch den Gemeinderat mit GR-Beschluss Nr. vom

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. vom

Der Staatsschreiber:

Publikation Genehmigungsbeschluss im Amtsblatt Nr. vom

Reglement für die Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks Moos der *Einwohnergemeinde Oensingen*

Die Einwohnergemeinde *Oensingen* erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20), Art. 29 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), § 83 Abs. 2 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 14 ff. und 36 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan „Grundwasserpumpwerk Moos“, Massstab 1:1'000, Plan-Nr. 6857/1 vom 06.06.2017, Index 6: 28.05.2026, ausgeschiedene Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Moos, welche der Trinkwasserversorgung der *Einwohnergemeinde Oensingen* dient. Der Schutzzonenplan wird mit demselben Regierungsratsbeschluss genehmigt wie vorliegendes Reglement. Grundlage für den Schutzzonenplan ist der hydrogeologische Bericht der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 11.10.2019, ergänzt am 25.11.2020.

Art. 2 Grundwasserschutzzone

Die Grundwasserschutzzone ist in die nachstehenden drei Teilzonen gegliedert, die im Schutzzonenplan dargestellt sind:

Zone S1	dient dem Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung sowie deren unmittelbaren Umgebung vor Beschädigung oder Verunreinigung.
Zone S2	dient dazu, dass das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten nahe von der Grund- oder Quellwasserfassung nicht verunreinigt und der Zufluss zur Fassung durch unterirdische Anlagen nicht behindert wird. Insbesondere soll sie zudem verhindern, dass Krankheitserreger sowie Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in solchen Mengen in die Fassung gelangen, dass sie die Trinkwassernutzung gefährden.
Zone S3+	Da aufgrund des aktuellen Bebauungszustandes die Zone S2 in Zustromrichtung die Minimallänge von 100 m nicht aufweist, wird der innerste Bereich der Zone S3 als Schutzzone mit erhöhten Anforderungen ausgeschieden, welche mit Ausnahme des Bauverbots im wesentlichen denselben Zweck hat, wie die Zone S2.
Zone S3	dient als Pufferzone um die Zone S2. Sie gewährleistet den Schutz vor Anlagen und Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko für das Grundwasser darstellen. Zudem soll sie gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z. B. Unfällen mit Stoffen, die Wasser verunreinigen können) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen für künftige Bauten, Anlagen und Tätigkeiten

Innerhalb der Grundwasserschutzzone gelten zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements für künftige Bauten, Anlagen und Tätigkeiten die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen, die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Tätigkeiten in der Grundwasserschutzzone

Für zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements in der Grundwasserschutzzone bereits bestehende Bauten, Anlagen und Tätigkeiten gelten ebenfalls die unter Art. 3 und in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen.

Aufgrund des Bestandsschutzes für bestehende Bauten, Anlagen und Tätigkeiten bestehen jedoch teils abweichende Vorgaben, sofern mit geeigneten Massnahmen eine Grundwasserverschmutzung nach praktischer Erfahrung ausgeschlossen werden kann. Die abweichenden Vorgaben für bestehende Nutzungen sind im Gefahrenkataster (Anhang 3) festgehalten, welcher auch spezifische Massnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgibt.

Art. 4.1 Gefahrenkataster

¹ Der Gefahrenkataster in Anhang 3 beinhaltet sämtliche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements bestehenden Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, welche nicht konform mit den Schutzzonenbestimmungen gemäss Art. 3 bzw. Anhänge 1 und 2 sind (sog. „Nutzungskonflikte“). Der Gefahrenkataster basiert auf folgenden Konfliktplänen:

- Plan-Nr. 6857/2, Werke, Situation 1:1'000, 06.06.2017, Index 8: 28.05.2026
- Plan-Nr. 6857/8, Umgebung, Situation 1:1'000, 11.11.2020, Index 1: 28.05.2026
- Plan-Nr. 6857/9, Signalisation, Situation 1:1'000, 11.11.2020, Index 3: 28.05.2026
- Plan-Nr. 6857/10, Zustandsplan, Situation 1:1'000, 11.11.2020, Index 1: 28.05.2026

² Der Gefahrenkataster enthält alle nutzungs- und objektspezifischen Schutzmassnahmen, welche für den geregelten Fortbestand der bestehenden Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten zum Schutz des genutzten Grundwassers erforderlich sind. Im Weiteren hält der Gefahrenkataster fest, welche bestehenden Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten entfernt bzw. aufgegeben werden müssen, weil diese die Grundwasserfassung gefährden und deren Fortbestand oder Weiterführung infolge ihres Gefährdungspotentials und der Schutzzonenbestimmungen (vgl. Anhang 1) auch mit baulichen oder betrieblichen Schutzmassnahmen nicht zulässig ist (vgl. Art. 31 Abs. 2 GSchV).

³ Sind die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 4.1 Abs. 2 bei der Genehmigung des vorliegenden Reglements noch nicht bekannt, sind die notwendigen Erhebungen und Gefährdungsabschätzungen innert der im Gefahrenkataster festgehaltenen Fristen von einer Fachperson (z.B. Ingenieur- oder Geologiebüro) vorzunehmen.

⁴ Die in Anhang 3 aufgeführten Massnahmen werden mit Genehmigung des Reglements rechtsverbindlich und sind innert der gesetzten Fristen umzusetzen. Der Fristenlauf beginnt mit Inkrafttreten des Reglements.

Art. 4.2 Massnahmenkatalog

¹Die Wasserversorgung führt gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchV einen Massnahmenkatalog für die Behebung oder Überwachung der Nutzungskonflikte in der Grundwasserschutzzone. Die Grundlage dazu bildet der Gefahrenkataster gemäss Art. 4.1. Ferner enthält der Massnahmenkatalog die Umsetzung, Kontrolle und den Unterhalt der Massnahmen gemäss Art. 5.

² Der Massnahmenkatalog ist nach Vorgabe der Vollzugshilfe Grundwasserschutz: „Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen“ (Kap. 9) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie des Regelwerks W2: „Richtlinie für Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufzubauen und zu führen.

³ Der Massnahmenkatalog ist als dynamisches Instrument mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Er ist der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (vertreten durch das Amt für Umwelt) oder dem kantonalen Trinkwasserinspektorat auf Verlangen zu Kontrollzwecken vorzuweisen.

Art. 4.3 Gefährdungsspezifische Grundwasserüberwachung

¹Die Wasserversorgung ist gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchV verpflichtet, ergänzend zur allgemeinen Routineüberwachung die Grundwasserqualität in der Fassung aufgrund des spezifischen Gefährdungspotenzials im Einzugsgebiet und den Eigenheiten der Fassung zu überwachen. Grundlage für dieses gefährdungsspezifische Überwachungsprogramm ist der Gefahrenkataster nach Art. 4.1. Das Überwachungsprogramm muss die speziellen hydrogeologischen Eigenschaften des Einzugsgebiets, wie Herkunft und Art des Wassers sowie Art und Menge von möglichen Schad- und Schmutzstoffen, berücksichtigen. Je nach Gefährdungspotenzial (z.B. Verschmutzungsherde, Uferfiltrat) sind zusätzliche Probenahmestellen im Zustrom der Fassung anzuordnen und zu überwachen.

² Die Ausschaffung des gefährdungsspezifischen Überwachungsprogramms hat gemäss dem Regelwerk W1: „Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) in Rücksprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (vertreten durch das Amt für Umwelt) und dem kantonalen Trinkwasserinspektorat der Lebensmittelkontrolle zu erfolgen. Das Überwachungsprogramm im Anhang 4 wird mit in Kraftsetzung dieses Reglements rechtsgültig.

³ Anhang 4 enthält eine Auflistung der Messstellen, die zu messenden Parameter und die Periodizität der Probenahme. Die Analyseergebnisse sind dem kantonalen Trinkwasserinspektorat der Lebensmittelkontrolle jeweils umgehend zuzustellen.

⁴ Bei Abweichungen vom normalen bzw. erwarteten Wertebereich gemäss Anhang 4 oder bei (drohenden) Überschreitungen von Indikator-, Anforderungs-, oder Höchstwerten gemäss GSchV oder Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlageverordnung vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11) sind die kantonale Gewässerschutzfachstelle (vertreten durch das Amt für Umwelt) und das kantonale Trinkwasserinspektorat der Lebensmittelkontrolle umgehend zu informieren. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen im Rohwasser kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmassnahmen in der Grundwasserschutzzone bzw. die Sanierung, Aufhebung oder Entfernung von Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten oder aber Einschränkungen und Auflagen bezüglich der weiteren Nutzung des Rohwassers (z.B. Aufbereitung, Verwurf) verfügen.

⁵ Das gefährdungsspezifische Überwachungsprogramm ist bei Bedarf anzupassen (z.B. nach Umsetzung von Massnahmen gemäss Art. 4.1 [Gefahrenkataster] und Art. 4.2 [Massnahmenkatalog]). Ferner ist das Überwachungsprogramm mindestens alle 5 Jahre von einer Fachperson auf seine Zweckmässigkeit und Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anpassungen des gefährdungsspezifischen Überwachungsprogramms bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle (vertreten durch das Amt für Umwelt) und das Trinkwasserinspektorat der

kant. Lebensmittelkontrolle.

⁶ Das gefährdungsspezifische Überwachungsprogramm ist eine Ergänzung zur vom Trinkwasserinspektorat der kant. Lebensmittelkontrolle vorgegebenen allgemeinen Routineüberwachung der Trinkwasserqualität in der Fassung (Parameter und Periodizität) und ersetzt diese nicht.

Art. 4.4 Schnittstelle zum Selbstkontrollkonzept

Der Gefahrenkataster (Art. 4.1), der Massnahmenkatalog (Art. 4.2) und die gefährdungsspezifische Grundwasserüberwachung (Art. 4.3) bilden die Grundlage für die Selbstkontrolle nach dem 4. Kapitel der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.20) sowie die Gefahrenanalyse der Wasserressource nach Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11). Sie sind in das Selbstkontrollkonzept der Wasserversorgung zu integrieren.

Art. 5 Einzäunung und Markierung der Schutzzone

¹ Die Zone S1 ist im Eigentum der Einwohnergemeinde und eingezäunt.

² Die Grundwasserschutzzone bzw. deren Teilzonen werden im Gelände dort, wo die Zonengrenzen nicht mit eindeutigen Geländemerkmale wie Strassen, Wege, Waldrändern, Fliessgewässern etc. zusammenfallen, mit geeigneten Mitteln (Pfosten, Markierungen an Bäumen oder auf Strassen, grossen Blöcken, Hecken etc.) dauerhaft markiert. Die Markierungen werden so angebracht, dass die Zonengrenzen für die Landbewirtschaftung wie auch für die Schutzonenüberwachung klar ersichtlich sind.

³ Bei Gemeinde- und Privatstrassen, welche durch die Grundwasserschutzzone führen oder entlang dieser verlaufen, wird jeweils am äusseren Rand der Grundwasserschutzzone das Hinweissignal „Wasserschutzgebiet“ (Art. 46 und Anhang 2 Ziff. 4.10 Signalisationsverordnung/ SSV; SR 741.21) mit Zusatztafel Streckenlänge (Art. 46 und Anhang 2 Ziff. 5.03 SSV) angebracht. Der durch die Zone S2 resp. S3+ führende Feldweg resp. Weg für Langsamverkehr ist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt (Landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet).

⁴ Die Signalisationen an öffentlichen Strassen werden in Absprache mit dem Gemeinderat, Signale auf privatem Grund in Absprache mit den Grundeigentümern angebracht.

⁵ Die Markierungen werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten.

⁶ Nach der Inkraftsetzung des Reglements werden Markierungsmassnahmen gemäss Plan-Nr. 6857/9, Signalisation, Situation 1:1'000, 11.11.2020, Index 3: 28.05.2026 und Einzäunungen innert Jahresfrist umgesetzt.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Oensingen und der zuständigen Wasserversorgung von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) bewilligt werden, sofern:

- 1) die Anwendung dieser Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen, unzumutbaren Härte führt;
- 2) der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;

- 3) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- 4) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

² Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Art. 7 Übergeordnetes Recht

¹ Es gelten übergeordnet zu diesem Reglement jeweils die aktuellen Bestimmungen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (aktuelle Versionen des Gewässerschutzgesetzes/GSchG; SR 814.20, und der Gewässerschutzverordnung/GSchV; SR 814.201), der eidg. Gesetzgebung für umweltgefährdende Stoffe (aktuelle Version der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung/ChemRRV; SR 814.81), der eidg. Lebensmittelgesetzgebung (aktuelle Versionen des Lebensmittelgesetzes/LMG; SR 817.0, und der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung/LGV; SR 817.02) sowie der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (aktuelle Versionen des Gesetzes und der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall/GWBA resp. VWBA).

² Die Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute: Bundesamt für Umwelt, BAFU), die Module der «Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft» des BAFU/BLW, die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» sowie die weiteren einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vollzugshilfen, Richtlinien, Regelwerke und Normen, die Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen konkretisieren und den rechtskonformen Vollzug des kantonalen oder eidgenössischen Rechts sicherstellen bzw. den Stand der Technik und die gute fachliche Praxis dokumentieren, gelten bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinien. Bei Abweichungen zum Anhang 1 dieses Reglements sind die aktuellen Versionen dieser Richtlinien für den Vollzug der Grundwasserschutzzone massgebend.

Art. 8 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Oensingen ist für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (planerischer und polizeirechtlicher Vollzug) (vgl. § 83 Abs. 5 GWBA).

² Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) in der Grundwasserschutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbeschränkungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) regelmässig mitzuteilen.

³ Die Einwohnergemeinde prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde (vgl. Art. 4.1 Gefahrenkataster) wie Miststöcke, Güllegruben, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Abwasseranlagen, Entwässerungen, Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Stoffe, belastete Standorte usw., so unterhalten und betrieben werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Zeitpunkt und Menge) eingehalten werden. Die Einwohnergemeinde ist ausserdem dafür verantwortlich, dass die in Art. 4 definierten Massnahmen fristgerecht und korrekt umgesetzt werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, gemäss ihren Kontroll- und Qualitätssicherungskonzepten im Sinne vom 4. Kapitel der LGV die unmittelbare Aufsicht (Kontrollgänge etc.) über die Grundwasserschutzzone wahrzunehmen und die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften regelmässig zu überwa-

chen. Ferner ist sie verpflichtet, den Massnahmenkatalog nach Art. 4.2 nachzuführen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder dringenden Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

⁵ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Grundwasserschutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

⁶ Die Einwohnergemeinde kann ihre Kontroll- und Informationsaufgaben vertraglich an die Wasserversorgung übertragen. Die Oberaufsicht und die Verantwortung für die korrekte Umsetzung übertragenen Aufgaben bleiben jedoch bei der Einwohnergemeinde (vgl. § 96 ff GWBA).

Art. 9 Entschädigung und Kosten

Entschädigungsfragen sind nicht Bestandteil des Schutzzonengenehmigungsverfahrens und werden daher nicht in vorliegendem Reglement geregelt. Gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen jedoch:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Art. 10 Information über Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten Art. 70 ff. GSchG sowie § 169 GWBA. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im Übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe Art. 72 GSchG).

² Der Friedensrichter kann Verstösse gegen dieses Reglement mit einer Busse von bis zu Fr. 300.– bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 11 Überprüfung und Anpassung von Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

¹ Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement sind im Sinne von § 10 Abs. 2 kant. Planungs- und Baugesetz (PBG) alle 10 – 15 Jahre zu überprüfen und wenn nötig, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, anzupassen. Falls neue Nutzungskonflikte entstehen, sich die Rohwasserqualität nicht verbessert, qualitative oder andere Probleme auftauchen oder neue bedeutende hydrogeologische Erkenntnisse über die Herkunft und das Einzugsgebiet des gefassten Grundwassers vorliegen, hat die Überprüfung früher zu erfolgen.

² Die Überprüfung und Anpassung hat in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (vertreten durch das Amt für Umwelt) zu erfolgen.

Art. 12 Grundbuchanmeldung

¹ Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Parzellen gemäss Anhang 5 im Grundbuch wie folgt anzumerken: „Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.

² Bei Schutzzonenüberarbeitungen sind bestehende Anmerkungen im Grundbuch gemäss Anhang 5 zu löschen.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und nach Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Anhang 1: Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen sind nach den Grundwasserschutzzonen S₁, S₂ und S₃ gegliedert. Dabei bedeuten:

- + ⁽ⁿ⁾ = Grundsätzlich zulässig; keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 sowie Anhang 4 Ziff. 22 GSchV erforderlich. Allfällige Einschränkungen und Anforderungen gemäss Indizes.
- b ⁽ⁿ⁾ = Kann fallweise durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle (Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) zugelassen werden. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Absatz 2 Artikel 19 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 sowie Anhang 4 Ziff. 22 GSchV erforderlich. Allfällige Einschränkungen und Anforderungen gemäss Indizes.
- ⁽ⁿ⁾ = Nicht zulässig; allfällige Erläuterungen oder Ausnahmen gemäss Indizes. Ausnahmen sind nur nach Prüfung des Einzelfalls durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle (Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) mit gewässerschutzrechtlicher (Ausnahme-) Bewilligung nach Absatz 2 Artikel 19 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 sowie Anhang 4 Ziff. 22 GSchV möglich.

Nebst der allfällig erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung können für Bauten und Anlagen sowie Nutzungen in der Grundwasserschutzzone noch weitere kommunale, kantonale oder eidgenössische Bewilligungen erforderlich sein.

Die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

1.1	Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen	2
1.2	Ausführung von Bauten und Anlagen (Baustellen)	3
1.3	Bauten, Betriebe und Anlagen	5
1.4	Wärmenutzung aus Boden und Untergrund.....	6
1.5	Abwasseranlagen.....	6
1.6	Versickerung von Abwasser	8
1.7	Bahnanlagen.....	9
1.8	Strassen, Parkplätze und Infrastruktur für motorisierten Verkehr und Langsamverkehr	10
1.9	Luftverkehrsanlagen	11
1.10	Untertagebauten.....	11
1.11	Landwirtschaftliche Tätigkeiten.....	11
1.12	Landwirtschaftliche Bauten	12
1.13	Forstwirtschaftliche Tätigkeiten	15
1.14	Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger	16
1.15	Freizeit- und Sportanlagen und dazugehörige Aktivitäten	18
1.16	Friedhofanlagen und Wassenplätze	20
1.17	Materialabbau.....	20
1.18	Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen	20
1.19	Militärische Anlagen und Schiessanlagen	21
1.20	Baumassnahmen an Fliessgewässern und Revitalisierung	21

1.1 Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen

Zone S1	Zulässig sind nur Tätigkeiten und bauliche Eingriffe, die der Trinkwassernutzung dienen und zwingend auf den Standort angewiesen sind
Zone S2	Zusätzlich zu den Nutzungsbeschränkungen in S3: a) Bauverbot b) keine Grabungen und Terrainveränderungen, welche die schützende Überdeckung nachteilig verändern c) keine Tätigkeiten, die die Trinkwassernutzung gefährden d) keine mobilen und persistenten Pflanzenschutzmittel e) kein flüssiger Hof- und Recyclingdünger f) keine Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser
Zone S3+	Zusätzlich zu den Massnahmen in S3: a) Einschränkungen für Gebäudefundationen, keine Untergeschosse b) keine Grabungen und Terrainveränderungen, welche die schützende Überdeckung nachteilig verändern c) Keine Lagerung und Nutzung von grundwassergefährdenden Stoffen inkl. Mineralölprodukten d) keine mobilen und persistenten Pflanzenschutzmittel e) kein flüssiger Hof- und Recyclingdünger f) keine Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser g) Schmutzwasserleitungen im Doppelrohrsystem o.ä., Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser spiegelgeschweisst
Zone S3	a) keine Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material b) keine Deponien c) keine industriellen und gewerblichen Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht d) keine Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel (Ausnahmen aus wichtigen Gründen möglich) e) keine Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht f) keine nachteilige Verminderung der schützenden Überdeckung g) Tiefenbeschränkung für unterirdische Gebäudeteile von 3 m unter das gewachsene Terrain h) keine Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben i) keine Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen, ausgenommen sind Gasleitungen j) keine erdverlegten Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten k) keine Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 l Nutzvolumen je Schutzbauwerk; ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen l) keine Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2000 l Nutzvolumen; ausgenommen sind Anlagen die gemäss Schwach- und Starkstromverordnungen in der Zone S3 zugelassen sind

Für bauliche Massnahmen in Grundwasserschutzzonen ist immer eine gewässerschutzrechtliche

Bewilligung des Bau- und Justizdepartements, vertreten durch das Amt für Umwelt, erforderlich.

1.2 Ausführung von Bauten und Anlagen (Baustellen)

Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen sind grundsätzlich auf das absolut Notwendige zu beschränken, in den Zonen S1 und S2 gilt ein generelles Bauverbot (Ausnahmen nur aus wichtigen Gründen und nach Prüfung des Einzelfalls). Allenfalls muss das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Ausführung von Bauarbeiten in zweckmässiger Weise überwacht werden. Für das Erstellen eines Konzepts zum Schutz der Gewässer bei Baustellen ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amts für Umwelt und die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ (Schweizer Norm SN 509 431), ergänzt durch die Dimensionierungsvorgaben in der Schweizer Norm SN 592 000, zu beachten.

Für die Umsetzung auf der Baustelle ist das Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amts für Umwelt verbindlich einzuhalten.

	S1	S2	S3+¹	S3¹
Baustellen	-	-	b	b
Installationsplätze	-	-	-	b ²
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-	-	-	+ ²
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	-	-	-	+ ²
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien	-	-	-	b ²
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	-	-	-	b ²
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	-	-	-	+ ²
Sanitäre Anlagen	-	-	-	+ ³
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung)	-	-	-	+ ⁴
Spritzbeton	-	-	-	b
Dichtungs- und Spundwände	-	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählungen ⁵				
- Holzpfähle	-	-	-	b
- Ramm-Fertigbetonpfähle bis in tragfähigen Schotter eingebunden	-	-	b ⁶	b
- Ortbetonpfähle	-	-	-	b
- Bohrpfähle mit Bohrspülung	-	-	-	-
- Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	-	-	-	b
Flächige Baugrundverbesserungen (Bodenstabilisierung mit Zement und Kalk)	-	-	-	b
Streifen- und Einzelfundamente; Tiefe bis 3 m unter das gewachsenen Terrain			b ⁶	b

	S1	S2	S3+ ¹	S3 ¹
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	-	-	-	-
Injektionen	-	-	-	- ⁷
Bohrungen und Sondierungen ⁵				
- im Zusammenhang mit Trinkwassernutzung	b ⁸	b ⁸	b ⁸	b ⁸
- Geothermiebohrungen	siehe Absatz 1.4			
- Bohrungen nach Öl und Gas	-	-	-	-
- übrige Bohrungen, Ramm- und Drucksondierungen	-	-	-	b ^{1,8}
- Grabungen und Baggerschlitze	-	-	-	b
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (z.B. Golfplätze, Skipisten, Park- und Gartenanlagen)	-	-	-	b ⁹
Terrainveränderungen mit Aufschüttungen (z.B. Golfplätze, Skipisten, Park- und Gartenanlagen)	-	-	-	b ^{9, 10}
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial auf der Baustelle	-	-	-	+ ¹¹
Verwendung von Recyclingbaustoffen	-	-	-	-

1. In den Zonen S3+ und S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV) sowie die Versickerung von Abwasser. Davon ausgenommen ist nur in der Zone S3 die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Abs. 3 Art. 3 GSchV über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV, vgl. dazu auch Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenabwasser)“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn und Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang).
2. Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone, ggf. nach Behandlung.
3. Gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV mit Ableitung in die Kanalisation.
4. Gemäss Art. 8 GSchV.
5. Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Darunter ist zu verstehen:
 - a) Bohrgerät nach Stand der Technik.
 - b) Adäquate Schulung des Bohrpersonals.
 - c) Vertrautheit des Bohrpersonals mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen.
 - d) Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen.
 - e) Sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
 - f) Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Durchstossung von Überdeckungen und Grundwasserleiter muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden.
6. Umfang von Gebäudefundationen in der Zone S3+:
 - a) Einzel- und Streifenfundamente ausschliesslich aus nicht sickerfähigem Material (Beton). Kein Materialersatz mit Kies gestattet. Hinterfüllungen nur mit dichtem, schlecht durchlässigem Material.
 - b) Keine Injektionsrammpfähle gestattet.
 - c) Alle Fundamentelemente müssen unter versiegelten Flächen (Bodenplatten, befestigte Plätze) liegen.
7. Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrunds im nicht wassergesättigten Untergrund.
8. Verrohrte Bohrungen ohne Verwendung von Spülzusätzen sind vorzuziehen. Im grundwassergesättigten Bereich sind nur Materialien einzubauen, die längerfristig keine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben (z.B. Filterrohre aus HDPE statt PVC). Alle Beobachtungsstellen, die im Betrieb nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Stand der Technik zurückzubauen.

(simples Verfüllen mit „lehmigem“ Material nicht zugelassen). Verbleibende Beobachtungsstellen sind an der Oberfläche einwandfrei abzuschliessen und zu sichern: Die Rohre in der Bohrung sind mit einer Pegelkappe mit 5-Kant-Sicherheitsverschluss dauerhaft abzuschliessen. Zusätzlich sind ebenerdige Bohrungen mit einem verschraubbaren, befahrbaren und wasserdichten Schachtdeckel abzudecken. Schächte müssen über einen Bodenablauf verfügen. Die verbleibenden Beobachtungsstellen müssen in das Überwachungskonzept für die Schutzzone einbezogen werden.

9. Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV). Die Funktion der schützenden Bodenschicht ist nahtlos wieder herzustellen.
10. Es darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial verwendet werden. Die Funktion der schützenden Bodenschicht ist nahtlos wieder herzustellen.
11. Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle, auf der das Material anfällt, verwertet werden (gemäss Aushubrichtlinie, BUWAL; Bodenaushub-Wegleitung, BUWAL). Aufbereitung nur von auf der Baustelle anfallendem, unverschmutztem Material.

1.3 Bauten, Betriebe und Anlagen

	S1	S2	S3+	S3 ¹²
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke für höchstens zwei Jahre	-	-	-	b ¹³
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Weder Einsatz noch Lagerung von Mineralölprodukten	-	-	b	b
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	- ¹⁴	- ¹⁵	-15	- ¹³
Untergeschosse bis maximal 3 m ab dem gewachsenen Terrain	-	-	-	b

12. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Grundsätzlich sind keine Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel zulässig. Bei Ausnahmen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet wird (Art. 32 GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
13. In der Zone S3 sind gemäss Anh. 4 Ziff. 221 GSchV zulässig:
 - a) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk.
 - b) Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
 - c) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.
 - d) Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 2 GSchG).
14. In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen sowie bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten, welche der Trinkwasserversorgung dienen und zwingend auf den Standort angewiesen sind, zulässig (Anh. 4 Ziff. 223 GSchV). Dazu gehören das Fassungsbauwerk, die Umzäunung des Fassungsbereichs oder die Meteorwasserableitung, nicht aber das Reservoir oder die Werk- und Dienstgebäude der Wasserversorgung. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefähr-

dende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht gestattet. Falls Transformatoren als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

15. In den Zonen S2 und S3+ sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.

1.4 Wärmenutzung aus Boden und Untergrund

	S1	S2	S3+	S3
Erdwärmesonden	-	-	-	-
Erdregister und Wärmekörbe	-	-	-	b ¹⁶
Energiepfähle und ähnliche thermoaktive Elemente	-	-	-	b ¹⁷
Entnahmebrunnen und Versickerungsbauwerke für die Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken	-	-	-	-
Koaxialbrunnen	-	-	-	-
Tiefengeothermische Anlagen	-	-	-	-

16. Keine Direktverdampferanlagen. Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden. Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mind. 2 m. Liegen Erdregister und Wärmekörbe nicht im Untergrund, sondern im Boden, ist eine Bewilligung in der Zone S3 grundsätzlich möglich (gemäss Vollzugshilfe „Wärmenutzung aus Boden und Untergrund“, BAFU).
17. Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m.
Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Darunter ist zu verstehen:
 - a) Bohrgerät nach Stand der Technik.
 - b) Adäquate Schulung des Bohrpersonals.
 - c) Vertrautheit des Bohrpersonals mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen.
 - d) Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen.
 - e) Sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.

1.5 Abwasseranlagen

	S1	S2	S3+	S3 ¹⁸
Abwasserleitungen für häusliches Abwasser sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	_19	_20	_21	b ²²
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	-	_22
Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser ²³ , Meteorwasserleitungen und eingedolte Gewässer	_19	_24,25	_24,25	b ²⁵
Drainageleitungen (Saugleitungen, perforierte Leitungen)	_26	_26	_26	_26
Drainagevorflutleitungen (Drainagesammelleitungen, Vollrohr)	-	_24,27	_24,27	b ²⁵
Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-	-

	S1	S2	S3+	S3 ¹⁸
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen	-	-	-	- ²⁸
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-	-

18. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV GSchV).
19. Ausschliesslich Dachwasser und Abwasser von Handwaschbecken und Bodenabläufen der Fassungsanlagen (Trinkwasserversorgungsanlagen). Dieses ist im Doppelrohrsystem aus der Zone S1 abzuleiten (vgl. auch Fussnoten 20 und 22). Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser aus Fassungsanlagen in den Zonen S1 und S2 über eine biologisch aktive Bodenschicht kann nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung des Einzelfalls bewilligt werden.
20. Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen den Zonen S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen (Schmutzwasserleitungen) als Doppelrohrsysteme oder lecküberwachte Mehrschichtrohrsysteme zu erstellen. Maximale Leitungstiefe: 1.5 m.
Leitungen sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen und Leitungen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. In Grundwasserschutzzonen sind Erstprüfungen zwingend als Dichtheitsprüfung mit Wasser durchzuführen.
21. Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen den Zonen S3+ nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen (Schmutzwasserleitungen) als Doppelrohrsysteme oder lecküberwachte Mehrschichtrohrsysteme zu erstellen. Maximale Leitungstiefe: 1.5 m. Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind nicht zulässig.
Leitungen sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke, -wand) und gesamthaft in einfachen und dauerhaften Systemen über einen privaten Kontrollschacht an die kommunale Entwässerung in einem öffentlichen Kontrollschacht anzuschliessen.
Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen und Leitungen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. In Grundwasserschutzzonen sind Erstprüfungen zwingend als Dichtheitsprüfung mit Wasser durchzuführen.
22. Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen, möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Es sind fugenlose oder spiegelgeschweisste Leitungen zu verwenden.

Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke, -wand) und gesamthaft in einfachen und dauerhaften Systemen über einen privaten Kontrollschacht an die kommunale Entwässerung in einem öffentlichen Kontrollschacht anzuschliessen.
Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen und Leitungen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. In Grundwasserschutzzonen sind Erstprüfungen zwingend als Dichtheitsprüfung mit Wasser durchzuführen.
Sämtliche Schmutzwasserleitungen und –Anlagen in der Grundwasserschutzzone S3 sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Bei nicht sichtbaren Leitungen und Anlagen sind sämtliche Bauteile alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen"). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
23. Nicht verschmutztes Abwasser gemäss Art. 3 GSchV.
24. Diese Leitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. Die Leitungen sind dicht und kontrollierbar zu erstellen. Die Anzahl Schächte ist auf das absolute Minimum zu beschränken. In speziellen Fällen können auf Weisung der zuständigen Behörde Doppelrohrsysteme erforderlich sein.
25. Die Leitungen inkl. Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen und Leitungen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie

"Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen"). Sämtliche Bauteile sind mittels Kontrollen periodisch entsprechend dem Zustand auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Regel reicht für die periodische Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme bzw. eine Begehung, Sichtkontrolle oder Spiegelung. Die periodischen Kontrollen haben in der Zone S2 mindestens alle 5 Jahre, in der Zone S3 alle 10 Jahre zu erfolgen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren. Wo solche Leitungen an Schmutzwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Schmutzwassersystems erhalten bleiben. Das Meteorwassersystem privater Liegenschaften ist auch im Falle eines öffentlichen Mischsystems bis zum privaten Kontrollschacht getrennt zu führen. Strassen-Sammelschächte sind nur in Kontrollschächten an kommunale Entwässerungsleitungen anzuschliessen.

26. Drainagesysteme (inkl. Sickerleitungen über Quelfassungen) sind nur zulässig, sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient und diese nicht gefährdet oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Drainagewasser aus der Zone S3 darf nicht in den Zonen S1 und S2 versickern. Die Drainagesysteme sind ausserhalb der Schutzzone zu entwässern.
27. Die Durchleitung durch die Zone S2 von Drainagewasser aus Gebieten mit Austrag von flüssigen Hofdüngern muss im Doppelschichtsystem erfolgen (siehe auch Fussnote 20).
28. Anlagen können nach Prüfung des Einzelfalls in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat ausserhalb der Grundwasserschutzzone so zu erfolgen, dass keine Grund- oder Quellwasserfassung gefährdet werden kann. Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).

1.6 Versickerung von Abwasser

In der Schutzzone S3 darf ausschliesslich nicht verschmutztes Abwasser versickert werden (Belastungskategorie gering gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»). Die Versickerung hat über eine biologisch aktive Bodenschicht zu erfolgen (Aufbau gemäss «Modul DA, Kap. 1.3» der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»).

	S1	S2	S3+	S3
Versickerung von verschmutztem Abwasser	-	-	-	-
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser				
- über eine biologisch aktive Bodenschicht	-	-	-	b ^{29,30,31,32, 37}
- ohne biologisch aktive Bodenschicht	-	-	-	-
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung ohne biologisch aktive Bodenschicht	-	-	-	-
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung über eine biologisch aktive Bodenschicht ohne Anlage ³³				
- Dach ohne Schmutzwasseranfall	34	34	34	b ³⁰
- Glasdächer und Photovoltaikanlagen ³⁸	-	-	-	b ³⁰
- Terrassen, Balkone und Dachterrassen	-	-	-	-
- Hauszufahrten, Vorplätze, Parkplätze mit wenigen Fahrzeugwechseln inkl. der dazugehörigen Manövri- und Verkehrsflächen: z.B. private PW-Parkplätze, reservierte Besucherparkplätze in Wohnungsbauten, Firmenparkplätze für Angestellte	-	-	-	b ³¹
- Arbeitsflächen, Umschlag- und Lagerplätze	-	-	-	35
- Rad- und Gehwege	-	36	36	+
- Feld-, und Flurwege	-	36	36	+

	S1	S2	S3+	S3
- Parkplätze mit häufigen Fahrzeugwechseln inkl. der dazugehörigen Manövrier- und Verkehrsflächen	-	-	-	-
- Strassen (Erschliessungs-, Sammel-, Hauptverkehrs- und Hochleistungsstrassen)	-	-	-	_37
- Gleisanlagen, Perrons	-	-	-	_32
- Sportplätze	-	-	-	_39
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser	-	-	-	-

29. Zulässig ist ausschliesslich die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nach Art. 3 Abs. 3 GSchV sowie der Belastungsklasse „gering“ gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter». Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Versickerungsbauwerk muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden.
30. Nicht zulässig gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» ist die Versickerung bei Dachflächen mit pestizidhaltigen Materialien. Zudem darf bei Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinninstallationen der Anteil 5% der gesamten Kontaktfläche des Regens nicht überschreiten. Wo immer möglich sind Legierungen mit einer geringen Auswaschrate zu bevorzugen (z.B. Chromnickelstahl, siehe KBOB-Empfehlung Nachhaltiges Bauen [308]).
31. Zulässig ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b GSchV. Zugelassen nur, wenn auf der betroffenen Fläche keine Reinigungs- und Wartungsarbeiten stattfinden (gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»).
32. Vom Verbot ausgenommen ist nicht verschmutztes Abwasser von Gleisanlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. c GSchV sowie der Belastungsklasse «gering» gemäss BAV/BAFU-Richtlinie «Entwässerung von Eisenbahnanlagen».
33. Gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter». Verhältnis „entwässerte Fläche“ zu „Versickerungsfläche“ < 5 (andernfalls handelt es sich um eine Anlage im Sinne der VSA-Richtlinie). Wenn möglich diffus versickern lassen an Ort mit durchlässiger Gestaltung der Fläche.
34. Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Fassungsbauwerken (Trinkwasserversorgungsanlagen) kann in den Zonen S1 und S2 über eine biologisch aktive Bodenschicht nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung des Einzelfalls bewilligt werden.
35. Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nach Art. 3 Abs. 3 GSchV. Zugelassen in Ausnahmefällen. Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erforderlich.
36. Nach Prüfung des Einzelfalls in Ausnahmefällen mit gewässerschutzrechtlicher Bewilligung zulässig. Massgebend sind insbesondere die Intensität und Art und Weise der Wegbenutzung.
37. Ausgenommen nicht verschmutztes Abwasser von Strassen, Wegen und Plätzen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. b GSchV und der Belastungsklasse „gering“ gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter».
38. Die Flächen von Glasdächer und Photovoltaikanlagen, welche mit dem Regen in Kontakt kommen, bestehen aus mehrheitlich inerten Materialien und können grundsätzlich der Belastungsklasse «gering» zugeordnet werden, solange kein Abwasser bei der Reinigung anfällt.
39. Als Belastungsklasse „gering“ gemäss VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» gelten nur Naturrasen-Sportplätze, solange auf einen Einsatz von Pestiziden zur Algen-, Moos- oder Unkrautbekämpfung verzichtet wird.

1.7 Bahnanlagen

	S1	S2	S3+	S3 ⁴⁰
Bahnlinien				
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	-	b ⁴¹

	S1	S2	S3+	S3 ⁴⁰
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	-	b ⁴¹
Bahnlinien in Tunneln	siehe Absatz 1.10			
Station ohne oder mit wenig Güterumschlag	-	-	-	b ⁴¹
Bahnhof (grösserer Spurwechsel- und/oder Güterumschlagsbereich, inkl. wassergefährdende Flüssigkeiten)	-	-	-	-
Rangier- oder Güterbahnhof und Abstellgleise	-	-	-	-

40. In der Zone S₃ dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
41. Mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzzone. Von diesen Massnahmen ausgenommen sind Gleisanlagen mit Anfall von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. c GSchV, welches in der Zone S₃ über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden darf (vgl. auch Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang).

1.8 Strassen, Parkplätze und Infrastruktur für motorisierten Verkehr und Langsamverkehr

	S1	S2	S3+	S3 ⁴²
Strassen				
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	b ⁴³	b ⁴³
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	-	b ⁴³
Strassen in Tunneln	siehe Absatz 1.10			
Landwirtschaftliche Flur- und Forstwege, Wege für Langsamverkehr	-	-	b ⁴³	b
Zufahrtswege für die Wasserversorgung	b	b	b	b
Tankstellen	-	-	-	-
Grosse Parkplatzanlagen	-	-	b ⁴³	b ⁴³
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (Plätze ohne Fahrzeugwäsche oder -wartung)	-	-	b ⁴³	b
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss (inkl. Plätze mit Fahrzeugwäsche oder -wartung) sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze	-	-	-	b ⁴³
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	-	-	-	-

42. In den Zonen S₃ und S₃+ dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
43. Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone. Strassen-Sammelschächte sind nur in Kontrollschächten an kommunale Entwässerungsleitungen anzuschliessen. Von diesen Massnahmen ausgenommen sind Strassen mit Anfall von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. b GSchV, das in der Zone S₃ über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden darf (vgl. auch Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang). Eine Versickerung in der Zone S₃+ ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen und spezieller Signalisation mit Vorschrifts- oder Hinweissignalen (z.B. Temporeduktion, Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung, Überholverbot) ist in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu prüfen. Der äussere

Rand der Schutzzone ist jeweils mit dem Hinweissignal „Wasserschutzgebiet“ (Art. 46 und Anh. 2 Ziff. 4.10 SSV) mit Zusatztafel „Streckenlänge“ (Art. 46 und Anh. 2 Ziff. 5.03 SSV) zu kennzeichnen.

44. An Grenzen zur Zone S₃+ mit Fahrverboten für Motorfahrzeuge und Pfosten ausgestattet.

1.9 Luftverkehrsanlagen

An- und Abflugschneisen sollen nicht direkt über Grundwasserschutzzonen führen.

	S ₁	S ₂	S ₃ +	S ₃ ⁴⁵
Pisten				
- befestigte	-	-	-	b ⁴⁶
- unbefestigte	-	-	-	b
Helikopterlandeplätze	-	-	-	b
Abstellplätze, auf denen enteist oder betankt wird	-	-	-	-

45. In der Zone S₃ dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

46. Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone.

1.10 Untertagebauten

Es ist im Rahmen der Planung darauf zu achten, dass, unter Berücksichtigung des hydrogeologischen Stockwerkbaus, keine Grundwasserschutzzonen direkt betroffen werden (Wegleitung zur Umsetzung des Gewässerschutzes bei Untertagebauten, BUWAL).

	S ₁	S ₂	S ₃ +	S ₃
Tunnel und weitere Untertagebauten	-	-	-	_ ⁴⁷
Kavernenspeicher für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-	-
Freispiegel- und Druckstollen, Wasserschläsler, Kraftwerkskavernen ohne Transformatoren	-	-	-	_ ⁴⁷
Kraftwerkskavernen mit Transformatoren	-	-	-	-

47. In der Zone S₃ dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

1.11 Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S ₁	S ₂	S ₃ +	S ₃
Dauergrünland	+ ⁴⁸	+	+	+
Weiden / Ganzjahresweide von Raufutterverzehrnern	-	+ ^{49,50}	+ ^{49,50}	+ ⁵⁰

	S1	S2	S3+	S3
Freilandhaltung von Schweinen	-	-	-	-
Freilandauslauf für grosse Geflügelbestände	-	-	-	-
Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen)	-	+ ⁵¹	+ ⁵¹	+ ⁵¹
Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	-	+ ⁵¹
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	-	+	+	+
Container-Pflanzenschulen u. ä.	-	-	-	b
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	-	-	-	+
Mistzwischenlager und Kompost im Feld (namentlich Feldrandkompostierung)	-	-	-	-
Befüllen, Spülen und Reinigen von Spritz- und Sprühgeräten	-	-	-	+ ⁵²

48. Keine Düngung, kein Umbruch, keine Beweidung, gegenüber Weide abgezaunt. Zulässig sind lediglich Mähen und das Liegenlassen von Mähgut.
49. Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Anlagen (stationär) wie Tränken, Futterstellen oder Unterstände sind untersagt. Die Weidehaltung darf zu keiner länger andauernden oder permanenten Beschädigung der Grasnarbe oder lokaler Nährstoffanreicherung führen.
50. Grösserflächige vegetationsfreie und morastige Stellen, sowie weitere Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind auszuzaunen. Die effektiv genutzte Weidefläche muss gross genug sein, sodass die während der Weidezeit anfallenden Nährstoffausscheidungen der Nutztiere zu keiner Überdüngung führen.
51. Es ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Bracheperioden sind durch den Anbau von Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das absolute Minimum zu beschränken. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügen die Behörden die notwendigen Einschränkungen und Auflagen für diese Nutzung.
52. Es gelten die Bestimmungen gemäss Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU).

1.12 Landwirtschaftliche Bauten

	S1	S2	S3+	S3 ⁵³
Lagerbehälter für flüssige Hofdünger aus Ort- und Elementbeton sowie Leitungen und Schächte ⁵⁴				
- Behälter aus Beton (Ort- und Elementbeton)	-	-	-	b ^{55,56,57,58,59}
- Schwemm- und Sammelkanäle aus Beton (Ort- und Elementbeton)	-	-	-	b ^{58,60}
- Freistehende Stahlelementbehälter mit Ortbetonboden	-	-	-	b ^{55,57,58,59,61}
- Gülleteiche	-	-	-	-
- andere Behälter	-	-	-	b ^{55,59,62,63}
- erdverlegte bzw. einbetonierte Leitungen und Schächte	-	-	-	b ^{64,65,66}

	S1	S2	S3+	S3 ⁵³
Lagereinrichtungen für feste Hofdünger und Raufuttersilage ⁶⁷				
- Lager für feste Hofdünger: Betonplatten auf Terrain	-	-	-	b ^{68,69,70}
- Raufuttersilos: Hochsiloplaten	-	-	-	b ^{69,70,71}
- Raufuttersilos: Flachsiloplaten	-	-	-	b ^{70,72}
Lagereinrichtungen für Mineral- und Recyclingdünger, Pflanzenschutzmittel, andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten, Siloballen, Maschinen und Geräte ⁷³ Lagergut				
- Pflanzenschutzmittel (Lagerschrank)	-	-	-	+ ^{74,75}
- Pflanzenschutzmittel (Lageraum)	-	-	-	b ^{74,75,76}
- Diesel- und Heizöl für die Energieversorgung des eigenen Betriebs	-	-	-	b ^{75,76}
- Reinigungsmittel und ähnliche wassergefährdende Flüssigkeiten in Grossbehältern	-	-	-	b ⁷⁶
- flüssige Mineral- und Recyclingdünger, Nährstofflösungen	-	-	-	b ^{76,77}
- festes Gärgut, Co-Substrate, Kompost auf Betonplatte mit Ableitung der Säfte in die Gülle- oder Vorgrube	-	-	-	b ⁷⁸
- Feste Mineraldünger	-	-	-	b
- Siloballen und -würste auf Naturboden	-	-	-	_ ^{79,80}
- Maschinen- bzw. Geräteeinstellräume	-	-	-	b ⁸¹
Stallbauten beim Hof ^{f82}				
- Stallbauten	-	-	-	b ⁸³
- Liegeboxen im Rindviehstall (Einzelboxen) ohne Betonboden mit/ohne Einstreu (Strohmatratze)	-	-	-	-
Laufhöfe (allgemeiner Fall) ⁸⁴				
- Laufhöfe / Auslauf	-	-	-	b ⁸⁵
Laufhöfe (Spezialfälle für einzelne Tierarten) ⁸⁴				
- Wühlareale bzw. Suhlen für Schweine, Wasserbüffel und Yaks	-	-	-	-
- Aussenklimabereich für Nutzgeflügel	-	-	-	b ⁸⁶
- Reit- und Ausbildungsplätze für Pferde, mit undichtem Belag	-	-	-	b ⁸⁷
- Grossflächige Laufhöfe für Pferde, mit undichtem Belag	-	-	-	-
- Permanent genutzte kleinflächige Laufhöfe für Pferde, mit undichtem Belag.	-	-	-	-
Weideställe und -zelte sowie Tränk- und Fressplätze ⁸⁸				
- Weidestallungen und -zelte	-	_ ⁸⁹	_ ⁸⁹	_ ⁸⁹
- Tränkstellen und Fressplätze	-	-	-	b ⁹⁰

53. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV) sowie die Versickerung von Abwasser. Davon ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser im Sinne von Abs. 3 Art. 3 GSchV über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV; vgl. dazu auch Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenabwasser)“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn; siehe auch Tabelle 1.6 „Versickerungsanlagen“ in diesem Anhang).
54. Gemäss Tabelle 9 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU. Lagerbehälter sind in der Zone S3 alle 10 Jahre auf Dichtheit zu prüfen.
55. Miteinander verknüpfte Behälter müssen aus Sicherheitsgründen mittels Abschieberung getrennt werden können. Es ist immer eine doppelte Abschieberung einzubauen, indem bei jedem Behälter ein Schieber eingebaut wird. Überflurbehälter sind aus Betriebssicherheitsgründen mit einer Überkantleitung zu befüllen und zu entleeren. Der Saugheberwirkung ist mit einem Ventil entgegenzuwirken.
56. Zur Begrenzung der Spannung sind möglichst kompakte geometrische Formen anzustreben, mit einem günstigen Verhältnis von Länge zu Breite.
57. Abnahmekontrolle: Für vollständig oder teilweise erdverlegte Behälter erfolgt die Dichtheitsprüfung mit vollständiger Wasserfüllung und Kontrolle nach einigen Tagen (immer in nicht hinterfülltem Zustand). Bei Überflurbehältern erfolgt die Dichtheitskontrolle mit mindestens 1,5 m Wasserstand.
58. Begrenzung der Rissbildung gemäss SIA 262, 4.4.2 (hohe Anforderungen) und obligatorische Leckerkennung.
59. Maximale Dimensionen für Überflurbehälter: Inhalt: 600 m³, Nutzhöhe: 4 m.
60. Schwemm- und Sammelkanäle sind so auszuführen, dass die periodischen Kontrollen (Art. 28 GSchV) problemlos möglich sind. Abnahmekontrolle: Visuelle Kontrolle (bei schlechter Beurteilung zusätzlich Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung auf maximale Stauhöhe und Kontrolle nach einigen Tagen, z.B. bei Verdacht auf Setzungsschäden und undichte Fugen).
61. Der Hersteller hat für eine korrosionsfreie und druckbeständige Konstruktion zu garantieren. Bei Stahlelementbehältern hat die Herstellerfirma den Dichtheitsnachweis für die Stahlblechstösse zu erbringen. Dünnwandige Behälter sind durch einen Abweiser vor Beschädigungen durch Fahrzeuge oder Geräte zu schützen.
62. Der Behälter muss sich nachweislich für die Lagerung des jeweiligen Hofdüngers (z.B. für die Lagerung von Silosaft) eignen. Fertig tanks aus Stahl als Unterflurbehälter sind nicht zulässig. Die Abnahmekontrolle ist an den jeweiligen Spezialfall anzupassen.
63. Behälter sind nur mit Leckerkennung zulässig.
64. Bei der Unterquerung von Strassen und Wegen ist Hüllbeton mit Bewehrung zu verwenden.
65. Abnahmekontrolle: Bei Leitungen und Schächten, die während des Betriebs unter Druck stehen können, ist vor Inbetriebnahme eine Funktionskontrolle und eine Druckprobe der gesamten Anlage durchzuführen. Die Druckprobe soll mindestens mit dem 1,5-fachen maximalen Betriebsdruck gemäss Richtlinien des SVGW (Richtlinie für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserversorgungssystemen ausserhalb von Gebäuden) durchgeführt werden. Bei Leitungen und Schächten, die nicht unter Druck stehen können, erfolgt die Dichtheitsprüfung gemäss SIA-Norm 190, 6.2 und 6.3.
66. Es sind nur erdverlegte Rohrleitungen mit Bewehrung und mit Leckerkennung zulässig. Alternative: doppelwandige, spiegelverschweisste (oder gleichwertige Ausführung) Rohre aus PE/HDPE mit Kontrollschacht. Ein Kontrollintervall ist festzulegen und die Kontrollen sind regelmässig zu verifizieren.
67. Gemäss Tabelle 12 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
68. Bei Mistplatten über der Güllegrube sind keine speziellen Anforderungen an die Dichtheit der Platte erforderlich, solange sichergestellt ist, dass alles Mistwasser in die Grube fliesst.
69. Abnahmekontrolle: Visuelle Kontrollen der Konstruktion genügen in den meisten Fällen.
70. Begrenzung der Rissbildung gemäss SIA 262, 4.4.2 (hohe Anforderungen).
71. Können die anfallenden Silosäfte nicht in die Güllegrube abgeleitet werden, ist ein spezieller, säurebeständiger Sammelbehälter zu errichten (erforderliche Lagerkapazität gemäss Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU). Werden die Säfte in die Güllegrube geleitet, ist allfälligen Korrosionsschäden in der Grube aufgrund der tiefen pH-Werte der Silosäfte speziell Aufmerksamkeit zu widmen.

72. Nur mit vollständiger Entwässerung der Siloplatte in eine Güllegrube oder einen entsprechend dimensionierten separaten Silosaftbehälter.
73. Gemäss Tabelle 13 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
74. Regelungen für Pflanzenschutzmittel-Lageranlagen gemäss Vollzugshilfe „Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft“, BAFU.
75. Von diesen Lageranlagen geht grundsätzlich eine erhebliche Gefahr für die Gewässer aus. Sie haben daher in jedem Fall die Anforderungen von Art. 22 GSchG zu erfüllen; insbesondere sind Massnahmen zum Verhindern von Flüssigkeitsverlusten und der Bau von Schutzbauwerken mit einem Rückhaltevolumen von 100 % der maximalen Lagerkapazität erforderlich.
76. Lagerbehälter mit maximalem Nutzvolumen über 450 l sind nur dann zulässig, wenn es sich um freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre handelt und das gesamte Nutzvolumen höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk beträgt.
77. Lageranlagen für flüssiges Gärgut aus Biogasanlagen mit mehr als 20 % Co-Substrat nicht landwirtschaftlicher Herkunft: Regelungen vgl. Vollzugshilfe „Biogasanlagen“, BAFU.
78. Vgl. Vorschriften für die Lagerung von Mist; (für spezielle Co-Substrate wie z.B. Schlacht-Nebenprodukte vgl. Vollzugshilfe „Biogasanlagen“, BAFU).
79. Mindestabstand zu Wald und Hecken: 3 m. Die Lagerung ist nur auf der düngbaren Nutzfläche zulässig.
80. Kann im begründeten Einzelfall ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Versickern von Silosaft ausgeschlossen ist.
81. Ausschliesslich mit dichtem Belag. Falls bei Einstellräumen eine Entwässerung erforderlich ist (z.B. weil die Maschinenreinigung dort stattfindet), hat diese nach Weisung der zuständigen Behörde zu erfolgen (z.B. Einleitung in Güllegrube oder einen abflusslosen Schacht, ggf. mit Ölabscheider).
82. Gemäss Tabelle 14 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
83. Für die Betonplatten sind die technischen Anforderungen in Anhang 4 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU einzuhalten. Fugen sind abzudichten und zu unterhalten. Anschluss an Güllegrube.
84. Gemäss Tabelle 15 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
85. Ausschliesslich mit dichtem Belag. Entwässerung in den Güllebehälter, so eingerichtet, dass Harn rasch abfließt (z.B. mit Neigungswechsel, Rinnen oder Schwemmkanälen). Feste Exkreme sind regelmässig zu entfernen.
86. Aussenklimabereiche sind wegen der anfallenden Reinigungsarbeiten und der steten Nährstoffeinträgen auf engem Raum immer mit dichtem Belag auszuführen und in die Güllegrube zu entwässern.
87. Boden teilbefestigt, kein Hartbelag, Sandplatz. Die maximale Nutzung pro Tag beträgt 2 Stunden.
88. Gemäss Tabelle 16 Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, BAFU.
89. Eine geregelte Beweidung ist zulässig (vgl. Tab. 1.11 in diesem Anhang), nicht aber Weideställe und -zelte. Durch die Beweidung darf die Grasnarbe nicht zerstört werden.
90. Tränkstellen und Fressplätze sind so zu gestalten, dass keine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Falls unbefestigt, sind sie regelmässig zu verlegen, so dass die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstört wird. Permanente Tränkstellen und Fressplätze (auch auf dem Hofareal) sind zu befestigen und abzudichten und in eine Güllegrube zu entwässern.

1.13 Forstwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S1	S2	S3+	S3
Wald	+ ⁹¹	+	+	+
- Pflege	+ ⁹²	+ ⁹²	+ ⁹²	+
- Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung, Durchforstung	-	+ ^{92,93}	+ ^{92,93}	+ ⁹³

	S1	S2	S3+	S3
- Rodungen / Kahlschlag	-	-	-	b
Forstliche Pflanzgärten / Baumschulen	-	-	-	b
Weihnachtsbaumkulturen	-	b	b	+
Lagerung von unbehandeltem / naturbelassenem Holz	-	+ ⁹⁴	+ ⁹⁴	+ ⁹⁴
Lagerung von behandeltem Holz	-	-	-	b ^{94,95}

91. Bäume und Sträucher sollen in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können (keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher). Bei einer flächigen Entfernung von Bäumen und Sträuchern (also nicht nur Einzelbäume oder Sträucher) ist eine Ausnahmegewilligung für die Rodung bzw. nachteilige Nutzung von Waldareal nötig. Wenn Wurzelstöcke entfernt werden, muss der Boden fachgerecht wieder aufgebaut werden. Schnittgut ist sofort aus der Zone S1 zu entfernen.

92. Forstwirtschaftliche Arbeiten sind in den Zonen S1 (nur Pflege) und S2 erlaubt. Nicht zulässig sind (analog Bauarbeiten in S1 und S2):

- a) Baustellen und Installationsplätze.
- b) Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Bau- und Forstmaschinen (keine Wartung).
- c) Auftanken von Nutzfahrzeugen und Bau- und Forstmaschinen.
- d) Plätze für Fahrzeug- und Bau- und Forstmaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien.
- e) Sanitäre Anlagen.
- f) Grabungen.
- g) Terrainveränderungen mit Abgrabungen.
- h) Bauten und Anlagen inkl. Erschliessungen.

Forstwirtschaftliche Arbeiten haben bodenschonend zu erfolgen. Forstwirtschaftliche Arbeiten in den Zonen S1 und S2 müssen dem Fassungsbesitzer rechtzeitig im Voraus angekündigt werden.

93. Nicht zulässig ist das Blossstellen des Oberbodens durch kahlschlagartige Eingriffe (Entfernen des Altbestandes zu einem Zeitpunkt, wo noch keine Verjüngung vorhanden ist). Wenn Wurzelstöcke entfernt werden, muss der Boden fachgerecht wieder aufgebaut werden.

94. Keine Berieselung.

95. Voraussetzung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Holz- und Pflanzenschutzmittel (Anh. 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 sowie Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 Bst. b ChemRRV).

1.14 Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger

	S1 ⁹⁶	S2	S3+	S3
Pflanzenschutzmittel (PSM) ⁹⁷ - ohne Herbizide und Regulatoren				
- Landwirtschaft	-	+ ⁹⁸	+ ⁹⁸	+ ⁹⁸
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	-	+ ⁹⁸
- Park- und Sportanlagen	-	-	-	+ ⁹⁸
- Wald, Waldrand ⁹⁹	-	- ¹⁰⁰	- ¹⁰⁰	- ¹⁰⁰
- forstliche Pflanzgärten	-	-	-	-
- Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-	-	-	-
- auf und an Gleisanlagen	-	-	-	- ¹⁰¹
Herbizide und Regulatoren				

	S1 ⁹⁶	S2	S3+	S3
- Landwirtschaft	-	+ ⁹⁸	+ ⁹⁸	+ ⁹⁸
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	-	+ ⁹⁸
- Park- und Sportanlagen	-	-	-	+ ⁹⁸
- Wald, Waldrand	-	- ₁₀₀	- ₁₀₀	- ₁₀₀
- forstliche Pflanzgärten	-	-	-	-
- auf und an Gleisanlagen	-	-	-	- ₁₀₁
- National- und Kantonsstrassen	-	-	-	- ₁₀₂
- übrige Strassen, Wege, Plätze ¹⁰³	-	-	-	-
- Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	-	-	-	- ₁₀₂
Holzschutzmittel				
- Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	-	-	-	b ¹⁰⁴
flüssige Hof- und Recyclingdünger ^{105,106,107}				
- Landwirtschaft	-	-	-	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ¹⁰⁸	-	-	-	-
Mist ^{105,106}				
- Landwirtschaft	-	+	+	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ¹⁰⁸	-	-	-	-
Verwendung fester Recyclingdünger (inkl. Kompost) ¹⁰⁶				
- Landwirtschaft	-	+	+	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ¹⁰⁸	-	-	-	-
Mineraldünger ^{106,107}				
- Landwirtschaft	-	+	+	+
- Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen und Gartenbau	-	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten ⁹⁷	-	-	-	-
Klärschlamm ¹⁰⁹	-	-	-	-

	S1 ⁹⁶	S2	S3+	S3
Verwendung von Rückständen aus kleinen ARA und Abwassergruben	-	-	-	-

96. Gemäss Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f ChemRRV.
97. Das Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Anwendungsbewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf (Art. 4 Bst. a ChemRRV).
98. Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in die Trinkwasserfassungen gelangen können (Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 3 ChemRRV, Art. 29 und 68 PSMV). Anwendungsverbot für gewisse Pflanzenschutzmittel gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
99. Gemäss Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV.
100. Die zuständige kantonale Behörde kann in Ausnahmefällen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald und am Waldrand unter gewissen Voraussetzungen bewilligen, wenn Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten (Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 ChemRRV).
101. Das Bundesamt für Verkehr legt im Einvernehmen mit dem BAFU die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an.
102. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 4 und 5 ChemRRV).
103. Gemäss Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c ChemRRV.
104. Voraussetzung für die Verwendung und Lagerung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel (Anh. 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV).
105. Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwendet werden (Art. 14 Abs. 2 GSchG). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (Art. 27 Abs. 1 GSchG).
106. Die aktuell gültigen Vorschriften, Einschränkungen und Empfehlungen für die Düngung sind einzuhalten (ChemRRV; Vollzugshilfe „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“, BAFU). Wer über Hofdünger verfügt, darf Mineral- und Recyclingdünger nur einsetzen, wenn der Hofdünger nicht ausreicht, nicht verwendet werden darf (Zone S2) oder sich nicht eignet, den Nährstoffbedarf der Pflanzen zu decken (Anh. 2.6 Ziff. 3.1 Abs. 2 ChemRRV).
107. Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Anh. 2.6 Ziff. 3.2.1 Abs. 2 ChemRRV).
108. Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ist verboten (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5 ChemRRV). Abweichungen vom Düngeverbot im Wald können nur ausserhalb von Grundwasserschutzzonen bewilligt werden (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 ChemRRV).
109. Die Verwertung von Klärschlamm ist generell verboten (Anh. 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 4 ChemRRV).

1.15 Freizeit- und Sportanlagen und dazugehörige Aktivitäten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.14 geregelt. Für die dazugehörenden Abwasser- und Versickerungsanlagen siehe Absatz 1.5 und 1.6.

	S1	S2	S3+	S3 ¹¹⁰
Parkanlagen	-	b	b	+
Kunsteisbahnen	-	-	-	-
Natureisbahnen	-	-	-	+

	S1	S2	S3+	S3 ¹¹⁰
Permanente Parours für nicht motorisierte Sportarten (z.B. Vitaparcours, Mountain-Bike-Parours, Reitwege)	-	b	b	+
Permanente Parours für motorisierte Sportarten (z.B. Motocross)	-	-	-	-
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen	-	b	b	+
Rodel- und Bobbahnen	-	-	-	b
Beschneigungsanlagen	-	₁₁₁	₁₁₁	b ¹¹¹
Golfplätze				
- Greens und Tees	-	-	-	b
- Fairways	-	b	b	b
- Roughs	-	+ ¹¹²	+ ¹¹²	+ ¹¹²
Sportplätze und Freibäder				
- Wasseraufbereitung	-	-	-	₁₁₃
- Schwimmbecken, Hartanlagen ¹¹⁴	-	-	-	b
- Grünanlagen	-	b ¹¹⁵	b ¹¹⁵	b
- Fussball- und Hornusserplätze	-	₁₁₅	₁₁₅	b
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilehomes	-	-	-	b
Familiengartenanlagen	-	-	-	b
Anlagen für Jagd und Hege				
- Jagdhütten	-	-	-	b ¹¹⁶
- Unterstände und Hochsitze	-	+	+	+
- Fütterungsstellen	-	-	-	+
Grossanlässe (z.B. Festivitäten, Sportveranstaltungen)	-	-	-	b
Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen (inkl. Parkplätze) für Anlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen	-	-	-	b
Einfache, offene Erholungseinrichtungen im Wald ¹¹⁷	-	-	-	+
Paintballanlagen	-	-	-	b
Spiel- und Versäuberungsplätze für Hunde	-	-	-	b

110. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

111. Beschneigung ausschliesslich mit Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.

112. Kein Einsatz von Herbiziden und Dünger.

113. In der Zone S3 sind gemäss Anh. 4 Ziff. 221 GSchV zulässig:

- Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk.
- Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.
- Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 2 GSchG).

114. Als Hartanlagen gelten unter anderem auch Kunstrasenanlagen, Tennisplätze, Minigolfanlagen, fest installierte Kinderspielflächen und ähnliche Anlagen.
115. Keine festen Bauten, Installationen und Anlagen.
116. Im Wald verboten gemäss Art. 8 WaG SO und Art. 23 WaVSO.
117. Einrichtungen gemäss Art. 23 WaVSO.

1.16 Friedhofanlagen und Wassenplätze

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist in Absatz 1.14 geregelt.

	S1	S2	S3+	S3
Friedhofanlagen für Erdbestattungen	-	-	-	-
Friedhofanlagen für Urnengräber	-	-	-	b
Wassenplätze	-	-	-	-

1.17 Materialabbau

	S1	S2	S3+	S3
Materialabbau (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Lehm- und Mergelgruben, Steinbrüche usw.) ¹¹⁸	-	-	-	-

118. Gemäss Art. 44 Abs. 2 GSchG.

1.18 Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	S1	S2	S3+	S3 ¹¹⁹
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial auf der Baustelle	-	-	-	+ ¹²⁰
Deponien und Zwischenlager	-	-	-	-
Terrainveränderungen	siehe Absatz 1.2			
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe	-	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altfahrzeuge, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe				
- Flüssigkeiten	- ¹²¹	- ¹²²	- ¹²²	- ¹²³
- Feststoffe	-	-	-	-
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-	-
Erdgasleitungen	-	-	-	b

119. In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Überdeckung (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

120. Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle (auf der das Material anfällt) verwertet werden (Wegleitung Bodenaushub, BUWAL; Aushubrichtlinie, BUWAL). Aufbereitung nur von auf der Baustelle anfallendem, unverschmutztem Material.
121. In der Zone S₁ sind nur Bauten, bauliche Eingriffe, Anlagen und andere Tätigkeiten zulässig, die zur Fassung gehören und der Trinkwasserversorgung dienen (Anh. 4 Ziff. 223 GSchV). Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S₁ nicht zulässig. Falls Transformatoren als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
122. In der Zone S₂ sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
123. In der Zone S₃ sind gemäss Anh. 4 Ziff. 221 GSchV zulässig:
- Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk.
 - Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
 - Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.
 - Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 2 GSchG).

1.19 Militärische Anlagen und Schiessanlagen

	S ₁	S ₂	S ₃₊	S ₃
Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-	-	-	-
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-	-
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ¹²⁴				
- mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	-	-
- mit Sprengmunition	-	-	-	-
- mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-	-
Tontaubenschiessanlagen	-	-	-	-

124. Gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe.

1.20 Baumassnahmen an Fliessgewässern und Revitalisierung

	S ₁	S ₂	S ₃₊	S ₃
Bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern zum Zwecke des Hochwasserschutzes und des Unterhalts	-	^{125,126}	^{125,126}	b ¹²⁵
Schaffung und Revitalisieren von Gewässerlebensräumen (u.a. Ausdolungen, Ausbaggern von Giessen, Schaffung von Biotopen), bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern zum Zwecke der Gewässeraufwertung (u.a. Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle)	-	-	-	b ¹²⁵
Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	-	-	-	b ¹²⁵
Ordentlicher Gewässerunterhalt ohne bauliche Massnahmen	+ ¹²⁶	+ ¹²⁶	+ ¹²⁶	+

	S1	S2	S3+	S3
(u.a. Gehölzpflege, Mäharbeiten)				
Passive Massnahmen zur Förderung der Gewässerentwicklung (u.a. Unterlassen Gewässerunterhalt, Zerfallenlassen von Schutzbauten in Ufer und Sohle)	-	-	-	b ¹²⁵

125. Wasserbauliche Massnahmen (inkl. passive Massnahmen) sind in Ausnahmefällen möglich. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen hydrogeologischen Gegebenheiten in der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt werden. Mit einem hydrogeologischen Gutachten (Art. 32 GSchV) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung qualitativ und quantitativ nicht gefährdet ist (z.B. Änderung Volumenanteil Uferinfiltrat).

126. Unterhaltsarbeiten sind in den Zonen S1 und S2 erlaubt. Nicht zulässig sind (analog Bauarbeiten in S1 und S2):

- a) Baustellen und Installationsplätze.
- b) Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Bau- und Forstmaschinen (keine Wartung).
- c) Auftanken von Nutzfahrzeugen und Bau- und Forstmaschinen.
- d) Plätze für Fahrzeug- sowie Bau- und Forstmaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien.
- e) Sanitäre Anlagen.
- f) Grabungen (inkl. Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle).
- g) Terrainveränderungen mit Abgrabungen.
- h) Bauten und Anlagen inkl. Erschliessungen.

Wasserbauliche Unterhaltsarbeiten in den Zonen S1 und S2 müssen dem Fassungsbesitzer rechtzeitig im Voraus angekündigt werden.

Anhang 2: Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel

2.1 Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot in Schutzzonen

Gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. f und Abs. 3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) und Art. 68 und 72 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) wird die Liste vom Bundesamt für Landwirtschaft geführt (<http://www.blw.admin.ch/psm>) und ist beim kantonalen Bildungszentrum Wallierhof zu beziehen. Die Liste wird jährlich aktualisiert:

Bildungszentrum Wallierhof
Pflanzenschutz
Höhenstrasse 46
4533 Riedholz
Tel: 032 627 99 11
wallierhof@vd.so.ch
<http://www.wallierhof.ch> > Pflanzenschutz

Erfahrungsgemäss werden im Laufe ihrer Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft, enthalten aber andere Wirkstoffe. Ferner verbessert sich das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. ständig. Deshalb ist von der Einwohnergemeinde jährlich die aktuellste Liste der Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot in Schutzzonen beim kantonalen Bildungszentrum Wallierhof zu beziehen und den betroffenen Landwirten bekanntzugeben.

2.2 Anwendungsverbot in der Zone S1

In der Zone S1 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. f ChemRRV).

2.3 Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot in der Zone S2, S3+ und S3

In den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt. Für gewisse Produkte besteht ein Anwendungsverbot. In der jährlich vom Bildungszentrum Wallierhof nachgeführten Liste sind die Pflanzenschutzmittel, deren Einsatz in den Zonen S2 und S3 ganz oder teilweise verboten ist, jeweils aufgelistet:

<http://www.wallierhof.ch> > Weiterbildung und Information > Pflanzen- und Obstbau > Pflanzenschutz

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Zone S2 gelten auch für die Zone S3+

Es gilt jeweils die aktuelle Liste.

Empfehlung: Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot in der Zone S2 sollen nach Möglichkeit auch in der Zone S3 nicht angewendet und durch Produkte mit weniger problematischen Wirkstoffen ersetzt werden.

2.4 Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmittel im Wald

Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald nicht angewendet werden (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. d ChemRRV). Allfällige Ausnahmen in den Schranken der ChemRRV (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 ChemRRV) benötigen eine Bewilligung nach Art. 4 - 6 ChemRRV sowie Art. 25 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01).

Anhang 3: Gefahrenkataster nach Art. 4.1

Nummerierungssystem

Das Nummerierungssystem basiert je nach Konflikt auf einer mehrstelligen Nummern-/Buchstabengruppe

- Erste Nummer: Zonenzugehörigkeit
 - 1: Schutzzone S₁
 - 2: Schutzzone S₂
 - 3: Schutzzone S₃
 - 3+: Schutzzone S₃+
- Zweite Nummer: Gliederung des Konfliktes
 - Schmutz-/Mischabwasser: x.1
 - Sauberabwasser: x.2
 - Strassen, Parkflächen, Umschlagplätze, Aussenlagerflächen, Vorplätze und Zufahrten: x.3
 - Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Öltank, Gebindelager etc.): x.4
 - Versickerungsanlagen /-grube und -schächte, Sickerleitungen: x.5
 - Landwirtschaft: x.6
 - Diverse Anlagen (Gebäude, Trafostation, Biotop): x.7

Dritte Nummer und Buchstabe: Fortlaufende Nummerierung

Grundsätze

- Für sämtliche Schmutz- und Mischabwasserleitungen (inkl. Schächte) innerhalb der Schutzzonen S₁, S₂, S₃ und S₃ (auch Hausanschlüsse und Leitungen unter der Bodenplatte) sind periodische Dichtheitsprüfungen alle 5 Jahre, für Sauberabwasserleitungen alle 10 Jahre durchzuführen. Prüfungen mit Kanalfernsehen sind nur bei spiegelgeschweissten resp. fugenlosen Rohrsystemen zulässig. Die Behebung möglicher Undichtigkeiten und Schäden muss innert Jahresfrist erfolgen. Sind in begründeten Fällen aus baulichen oder technischen Gründen Dichtheitsprüfungen bei bestehenden Leitungen oder Schächten nicht oder nicht vollumfänglich möglich, so ist das geeignete Prüfverfahren mit der Einwohnergemeinde Oensingen und dem Amt für Umwelt zu definieren.
- Sämtliche Strassen, Parkflächen, Umschlagplätze, Aussenlagerflächen, Vorplätze und Zufahrten sind innert Jahresfrist auf ihre allgemein schutzkongforme Nutzung zu prüfen (Entwässerung, Versickerung nur mit Bodenpassage, Belastungsklasse gering und nur mit Zone S₃). In der Schutzzone S₃ ist

zudem die Lagerung, der Umschlag und die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Die allgemeine schutzzonenkonforme Nutzung (befestigte Oberfläche, Randbordüren und Entwässerung, keine Versickerung) ist ebenfalls innert Jahresfrist zu überprüfen. Die Frist für eine mögliche Konfliktbehebung beträgt grundsätzlich 2 Jahre.

Konflikte mit erfolgter Gefährdungsabschätzung im Rahmen der Schutzzonenausscheidung:

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konfliktbehebung ²⁾	Umgesetzt am
S1	1.7.1	Oensingen	1137	Pumpwerk mit zwei Öl-Transformatoren aus dem Jahre 1990	Öl-Trafo nicht zulässig	Ersatz Öl-Trafo durch Trockentrafo	Bei nächstmaligem Ersatz der best. TS	
S1	1.7.2	"	1137	Feuchtbiotop		Keine		
S1	1.3.1	"	1137	Vorplatz Pumpwerk	Befestigte Oberfläche mit Quergefälle und Randbordüre. Platzentwässerung über Rinne in Sauberabwasserleitung resp. Versickerung ausserhalb Schutzzone S3 (auf GB Nr. 1152. Ableitung Schmutzabwasser (ohne Fäkalien, nur von Lavabo und Bodenabläufe) in abgeschlossenen Schacht mit periodischer Reinigung.	Periodische Prüfung Entwässerung		
S1	1.3.2	"	90302	Zufahrt Pumpwerk	Befestigte Oberfläche mit Quergefälle, Randbordüre und Entwässerung in Kanalisation	Periodische Prüfung Entwässerung		
S1	1.7.3	"	1137	Trafostation 13 Moos BKW	Öl-Trafo nicht zulässig	Ersatz Öl-Trafo durch Trockentrafo	Bei nächstmaligem Ersatz der best. TS	
S2	2.2.1	"	1136	PVC100		Keine		
S2	2.3.1	"	90302	Zufahrt Pumpwerk	Befestigte Oberfläche mit Quergefälle, Randbordüre und Entwässerung in Kanalisation.	Periodische Prüfung Entwässerung		
S2	2.3.2	"	1133	Lagerplatz	Lagerplatz nicht zulässig	Rückbauen und rekultivieren	2-Jahresfrist	
S2	2.3.3	"	90038	Flurweg Moos	Landwirtschaftlicher Fahrzeuge / Wassergefährdende Transportgüter	Aufhebung resp. Verlegung Flurweg	Jahresfrist nach Landerwerb durch Gemeinde	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konfliktbehebung ²⁾	Umgesetzt am
S2	2.5.1	"	1132	Drainage		Keine		
S2	2.6.1	"	1132 1143 1493	Landwirtschaft	Pflanzenschutzmittel	Nutzungs-beschränkung gemäss Reglement (Anhang 2)	Ab Inkrafttreten des Reglements	
S2	2.7.1	"	(2134)	Multimedia-Verteilstation des GGS	Station selbst bereits ausserhalb S2 verlegt	Rückbau Gebäude	2-Jahresfrist	
S2	2.7.2	"	90060	Sondierbohrung	Infiltration oder präferenzielle Fliesswege von Schadstoffen Sondierungen (Feb. 2019) bereits mit begehbaren Schächten und Sicherheitsverschlusskappen gesichert (Sommer 2020)	In Kataster nachführen und in QS einbinden	Jahresfrist	
S2	2.7.3	"	1137	Sondierbohrung				
S2	2.7.4	"	1493	Sondierbohrung				
S2	2.7.5	"	3241	Sondierbohrung				
S3+	3+.1.1	"	1136	Mischabwasserleitung		Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3+	3+.1.1A	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau	Rückstau beheben	Jahresfrist	
S3+	3+.1.2	"	90302	Schmutzabwasserleitung		Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3+	3+.1.3	"	1493	Schmutzabwasserleitung		Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3+	3+.1.4A	"	1132	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau z.T. Sickerrohr Zustandsklasse * 3	Sickerrohr entfernen	Jahresfrist	
S3+	3+.1.5	"	1405	Schmutzabwasserleitung		Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3+	3+.2.1	"	1139	Sauberabwasserleitung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernsehen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3+	3+.2.2	"	1141	Sauberabwasserleitung				
S3+	3+.2.3	"	2401	Sauberabwasserleitung				
S3+	3+.3.1	"	1133	Vorplatz mit Parkierung von Fahrzeugen	Falls Platz und Platzentwässerung dicht und keine Betankung von Fahrzeugen, sehr geringe, vertretbare	-Dichtheitsprüfung Entwässerungsleitungen alle 5 Jahre	Jahresfrist	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konflikt- behebung ²⁾	Umgesetzt am
S3+	3+.3.2	"	1136	Vorplatz mit Lagerung von Schalelementen	Gefährdung Falls Platz und Platzentwässerung dicht und Schalelemente nur mit lö- sungsmittelfreien Betontrennmit- teln behandelt werden, sehr geringe, vertretbare Gefährdung	-Kontrolle Dichtheit Be- lag und Randbordüren Platz alle 5 Jahre -Dichtheitsprüfung Ent- wässerungsleitungen alle 5 Jahre -Kontrolle Dichtheit Be- lag und Randbordüren Platz alle 5 Jahre -Einsatz nur von lö- sungsmittelfreien Be- tontrennmitteln	Jahresfrist	
S3	3.1.1	"	1133	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	11.08.17
S3	3.1.1A	"	"	Mischabwasserleitung	Lose Ablagerungen Zustandsklasse* 2	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.1B	"	"	Schmutzabwasserlei- tung	Harte Ablagerungen Zustandsklasse* 3	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.1C	"	"	Mischabwasserleitung	Lose Ablagerungen Zustandsklasse* 3	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.1D	"	"	Mischabwasserleitung	Hindernis vorhanden Zustandsklasse* 2	Hindernis entfernen	Jahresfrist	
S3	3.1.2A	"	1135	Schmutzabwasserlei- tung	Harte Ablagerungen Muffen leicht ausgebrochen Zustandsklasse* 3	Kanalsanierung Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3	3.2.1	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3	3.1.2	"	1136	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	16./17.08.17
S3	3.1.2B	"	"	Mischabwasserleitung	Loch in Rohrwandung	Kanalsanierung	Jahresfrist	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konflikt- behebung ²⁾	Umgesetzt am
					Zustandsklasse * 1			
S3	3.1.2C	"	"	Mischabwasserleitung	Muffendichtung stark vorstehend Zustandsklasse * 2	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.2D	"	"	Mischabwasserleitung	Einlauf schlecht verputzt Zustandsklasse * 3	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.2E	"	"	Mischabwasserleitung	Rohrwandung ausgebrochen Zustandsklasse * 1	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.2F	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau Starke Verkalkung Zustandsklasse * 1	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.2G	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau Muffendichtung stark vorstehend Zustandsklasse * 3	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.2H	"	"	Mischabwasserleitung	Diverse Löcher in Rohrwandung Leitung zusammengebrochen Zustandsklasse * 0	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.3	"	1138	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	18./21.08.17
S3	3.1.3A	"	"	Mischabwasserleitung	Leitung stark deformiert Zustandsklasse * 0	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.3B	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau Rohrmaterialwechsel schlecht aus- geführt Zustandsklasse * 3	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.3C	"	"	Mischabwasserleitung	Harte Ablagerungen Zustandsklasse * 3	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.3D	"	"	Mischabwasserleitung	Muffendichtung mittel vorstehend Zustandsklasse * 3	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.3E	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau Harte Ablagerungen Muffendichtung leicht vorstehend Zustandsklasse * 3	Kanalspülung / -sanie- rung	Jahresfrist	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konflikt- behebung ²⁾	Umgesetzt am
S3	3.1.3F	"	"	Mischabwasserleitung	Lose Ablagerungen Hindernis vorhanden Zustandsklasse * 2	Kanalspülung Hindernis entfernen	Jahresfrist	
S3	3.1.3G	"	"	Mischabwasserleitung	Rohrwandung stark deformiert Zustandsklasse * 2	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.2.2	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3	3.1.4	"	1139	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	22.08.17
S3	3.2.3	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3	3.1.5	"	1140	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen resp. Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3	3.2.4	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3	3.1.6	"	90302	Schmutzabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3	3.1.7	"	1493	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	22./24.08.17 / 08.09.17
S3	3.1.7A	"	"	Mischabwasserleitung	Rohrwandung ausgebrochen Zustandsklasse * 2	Kanalsanierung	Jahresfrist	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konflikt- behebung ²⁾	Umgesetzt am
S3	3.2.5	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3	3.1.8	"	1700	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen resp. Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3	3.1.9	"	1485	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	08./12.09.17
S3	3.1.9A	"	"	Mischabwasserleitung	Muffendichtung mittel vorstehend Zustandsklasse * 3	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.9B	"	"	Mischabwasserleitung	Harte Ablagerungen Einläufe vorstehend Loch in Rohrwandung Zustandsklasse * 2	Kanalspülung / -sanie- rung	Jahresfrist	
S3	3.1.9C	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau	Rückstau beheben	Jahresfrist	
S3	3.1.9D	"	"	Mischabwasserleitung	Rohrwandung stark deformiert Zustandsklasse * 3	Kanalsanierung	Jahresfrist	
S3	3.1.9E	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.2.6	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3	3.1.10	"	90294	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen resp. Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3	3.1.11	"	1141	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen resp. Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3	3.1.12	"	1132	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen resp. Dichtheitsprüfung alle 5	Jahresfrist	28.11.18

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konflikt- behebung ²⁾	Umgesetzt am
S3	3.1.12A	"	"	Schmutzabwasserlei- tung	Harte Ablagerungen Zustandsklasse * 3	Jahre Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.13	"	1405	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	11.07./09.0 8.17
S3	3.1.13A	"	"	Mischabwasserleitung	Harte Ablagerungen Hindernis vorhanden Zustandsklasse * 1	Kanalspülung Hindernis entfernen	Jahresfrist	
S3	3.1.13B	"	"	Mischabwasserleitung	Lose Ablagerungen Zustandsklasse * 3	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.13C	"	"	Mischabwasserleitung	Harte Ablagerungen Zustandsklasse * 3	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.13D	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau Harte Ablagerungen Zustandsklasse * 3	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.13E	"	"	Mischabwasserleitung	Wasserrückstau	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.1.13F	"	"	Mischabwasserleitung	Harte und lose Ablagerungen Zustandsklasse * 3	Kanalspülung	Jahresfrist	
S3	3.2.7	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	
S3	3.1.14	"	2401	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen resp. Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	
S3	3.2.8	"	"	Sauberabwasserlei- tung		Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre (Kanalfernse- hen nur bei fugenlosen Rohrsystemen)	Jahresfrist	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Ergebnis Gefährdungsabschätzung	Massnahme	Frist für Konflikt- behebung ²⁾	Umgesetzt am
S3	3.1.15	"	1406	Schmutzabwasserlei- tung		Kanalfernsehen resp. Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Jahresfrist	

* gemäss VSA Richtlinie, Erhaltung von Kanalisationen, Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen

Konflikte ohne Gefährdungsabschätzung im Rahmen der Schutzzonenausscheidung:

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Gefährdungsabschätzung			Frist für Konflikt- behebung ^{2, 3)}	Umge- setzt am
					Massnahme	Frist	Erledigt am		
S ₃ +	3+.3.1	Oensing	1133	Umschlag, Verwendung oder Lagerung wassergef. Stoffe nicht zulässig Fehlende befestigte Oberfläche, Randbordüren und Entwässerung Allgemein nicht schutzzonenkonforme Nutzung	Verlegung Umschlag, Verwendung und Lagerung wassergef. Stoffe ausserhalb S ₃ + bei nicht ordnungsgemässer Nutzung (keine Versickerung) Periodische Prüfung Entwässerung	Jahresfrist		2-Jahresfrist	
S ₃ +	3+.3.2	"	1136						
S ₃ +	3+.3.3	"	1139						
S ₃ +	3+.3.4	"	1140						
S ₃ +	3+.3.5	"	90302						
S ₃ +	3+.3.6	"	1493						
S ₃ +	3+.3.7	"	1495						
S ₃ +	3+.3.8	"	90294						
S ₃ +	3+.3.9	"	1141						
S ₃ +	3+.3.10	"	90038						
S ₃ +	3+.3.11	"	1132						
S ₃ +	3+.3.12	"	1405						
S ₃ +	3+.3.13	"	2401						
S ₃ +	3+.4.1	"	2401	Diesel-Tank Nr. 58957_1 (2006) im Erdgeschoss V = 1'000 l Notstromaggregat	Letzte Kontrolle 21.06.2017; Kontrolle alle 10 Jahre; Umschlagplatz bei nicht ordnungsgemässer Nutzung aus Zone S ₃ + verlegen	Jahresfrist		2-Jahresfrist	
S ₃ +	3+.5.1	"	1132	Versickerungsgrube mit Bodenpassage für Dachwasser (Belastungsklasse gering) Photovoltaikanlage	Reinigung nur mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze. Kennzeichnung "Verbot für Reinigungsmittelzusätze" Hinweis im Betriebshandbuch Versickerungsgrube aufheben und Anschluss an öffentliche Kanalisation; Umsetzung im Rahmen GEP-Überarbeitung			Jahresfrist nach Vorliegen GEP	
S ₃	3.3.1	"	1133	Allgemein nicht schutzzonenkonforme Nutzung	Ordnungsgemässe Nutzung sicherstellen (Versickerung mit Bodenpassage; Belastungsklasse gering)	Jahresfrist		2-Jahresfrist	
S ₃	3.3.2	"	1135						
S ₃	3.3.3	"	1136						

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Gefährdungsabschätzung			Frist für Konfliktbehebung ^{2, 3)}	Umgesetzt am
					Massnahme	Frist	Erledigt am		
					Periodische Prüfung Entwässerung Ergänzend zu GB Nr. 1136: Die Reinigung von Schalelemente erfolgt mit sauberem Wasser (kein Schmutz-/Brauchwasser) und entsprechender Abwasserentsorgung.				
S3	3.3.4	"	1138	Sammelplatz mit Fahrzeugunterstand und Waschanlage	Ordnungsgemäss Nutzung sicherstellen (gemäss Baubewilligung vom 10.11.15, AfU) Periodische Dichtheitsprüfung abflussloser Tank Waschanlage Periodische Prüfung Entwässerung	Jahresfrist Alle 5 Jahre		Jahresfrist	
S3	3.3.5	"	1139	Allgemein nicht schutzzonenkonforme Nutzung	Ordnungsgemässe Nutzung sicherstellen (Versickerung mit Bodenpassage; Belastungsklasse gering) Periodische Prüfung Entwässerung	Jahresfrist		2-Jahresfrist	
S3	3.3.6	"	1140						
S3	3.3.7	"	90302						
S3	3.3.8	"	1493						
S3	3.3.9	"	1700						
S3	3.3.10	"	1485						
S3	3.3.11	"	90294						
S3	3.3.12	"	1141						
S3	3.3.13	"	90038						
S3	3.3.14	"	1132						
S3	3.3.15	"	1405						
S3	3.3.16	"	2401						
S3	3.3.17	"	1406						
S3	3.4	"	alle	Lagerung Gebinde > 20 l mit wassergef. Stoffen S3-konform?	Anpassung Lager an Anforderungen S3			Jahresfrist	
S3	3.4.1	"	1136	Heizöl-Tank Nr. 45998_1 (1981) im Gebäudekeller	Letzte Kontrolle 2012; keine			Jahresfrist	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Gefährdungsabschätzung			Frist für Konflikt- behebung ^{2, 3)}	Umge- setzt am
					Massnahme	Frist	Erledigt am		
				V = 9'800 l > Tank stillgelegt	Massnahmen notwendig; Kon- trolle alle 10 Jahre				
S3	3.4.2	"	1138	3xHeizöl-Tank Nr. 48420_3-5 (1985) im Gebäudekeller V = 3x30'000 l mit je einer sep. Rückhalteeinrichtung (1997)	Letzte Kontrollen 2015; Kon- trolle alle 10 Jahre			Jahresfrist	
S3	3.4.3	"	"	Diesel-Tank Nr. 59993-01 V = 2'500 l	Genehmigt durch AfU am 07.12.17; nächste Kontrolle 2028; Kontrolle alle 10 Jahre			Jahresfrist	
S3	3.4.4	"	"	IBC-Wechselbehälter für Ad- Blue, Anlage-Nr. 59993-002 V = 1'000 l	Genehmigt durch AfU am 07.12.17; Kontrolle alle 5 Jahre			Jahresfrist	
S3	3.4.5	"	"	Gebindelager div. Öle, An- lage-Nr. 59993-003 V = 1'400 l	Genehmigt durch AfU am 07.12.17; Kontrolle alle 5 Jahre Volumen Rückhalteeinrichtung = Nutzvolumen Gebinde Pro Rückhalteeinrichtung Nutz- volumen Gebinde < max. 450 l			Jahresfrist	
S3	3.4.6	"	1493	Heizöl-Tank Nr. 59613_1 (2013) im UG beim Ostein- gang (Dünnerstrasse 30), ohne Notstromaggregat V = 2x 750 l	Nächste Kontrolle 2024; Kon- trolle alle 10 Jahre			Jahresfrist	
S3	3.4.7	"	1700	Heizöl-Tank Nr. 52921_1 (1991) im Gebäudekeller V = 20'000 l	Letzte Kontrolle 2013; nächste Kontrolle 2023; Kontrolle alle 10 Jahre			Jahresfrist	
S3	3.4.8	"	1405	Gebindelager Nr. 56615_1 (2002) V = 2'500 l Genehmigung durch AfU im Jahr 2002	Anpassung Lager an Anforde- rungen S3; Kontrolle alle 10 Jahre Volumen Rückhalteeinrichtung = Nutzvolumen Gebinde	Jahresfrist		Jahresfrist	

Zone	Nr. ¹⁾	Gde.	GB Nr(n).	Beschreibung Konflikt	Gefährdungsabschätzung			Frist für Konfliktbehebung ^{2, 3)}	Umgesetzt am
					Massnahme	Frist	Erledigt am		
					Pro Rückhalteeinrichtung Nutzvolumen Gebinde < max. 450 l				
S3	3.5.1	"	1132	Versickerungsgrube mit Bodenpassage für Dachwasser (Belastungsklasse gering) Photovoltaikanlage	Reinigung nur mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze. Kennzeichnung "Verbot für Reinigungsmittelzusätze" Hinweis im Betriebshandbuch			Jahresfrist	
S3	3.5.2	"	1405	5x Sickerbrunnen nicht zulässig	Sickerbrunnen aufheben und Anschluss an öffentliche Kanalisation; Umsetzung im Rahmen GEP-Überarbeitung			Jahresfrist nach Vorliegen GEP	
S3	3.7.1	"	1138	Trafostation 15 Selecta BKW	keine				
S3	3.7.2	"	1405	Trafostation 35 Nordringstrasse BKW	keine				
S3	3.7.3	"	1405	prov. Trafostation Schelling BKW	keine				
S3	3.7.4	"	1132	Trafostation 48 TKL BKW	keine				

Sämtliche Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements!

- 1) Nummerierung gemäss Konfliktplan
- 2) Frist für Umsetzung von Schutzmassnahmen bzw. Sanierung, Aufhebung oder Entfernung von Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten aufgrund der Ergebnisse von Gefährdungsabschätzungen
- 3) allfällige Massnahmen, die sich aus der Gefährdungsabschätzung ergeben

Anhang 4: Gefährdungsspezifisches Überwachungsprogramm nach Art. 4.3

Nutzungskonflikt oder Gefährdungspotential	Nr. ¹⁾	Messgrösse (Parameter)	Zeitpunkt und Periodizität Probenahme	Messstelle	normaler Wertebereich / Interventionswert ²⁾	erwarteter Verlauf der Messgrösse	Ursachen für Änderung der Messgrösse oder Wertüberschreitung	Massnahme bei nachteiliger Änderung der Messgrösse oder Wertüberschreitung
Landwirtschaft	2.6.1	SAK ₂₅₄ , Redox	Online-Überwachung	Fassung	bei Inbetriebnahme festzulegen	Stabil	Illegale, konzentrierte Versickerung von Gülle	Temp. Ausserbetriebnahme, Laboranalysen
Div. Mischabwasserleitungen, Tankanlagen	div.	SAK ₂₅₄ , Redox	Online-Überwachung	Fassung	bei Inbetriebnahme festzulegen	Stabil	Leckende Mischabwasserleitung oder Tankanlage	Temp. Ausserbetriebnahme, Laboranalysen, Ursachenuche
Div. Mischabwasserleitungen, Industrie, Gewerbe, Verkehrswege, Landwirtschaft	div.	Umfassende Grundwasseranalyse, insbesondere Abwassertracer, Schwermetalle, flüchtige organische Verbindungen, Kohlenwasserstoffe, Pestizide und deren Metaboliten	1 – 2 x pro Jahr	Fassung	Höchstwert TBDV Indikatorwerte gem. Wegleitung Grundwasserschutz	Stabil	Leckende Mischabwasserleitung oder andere undichte Installationen, Havarien, Überschwemmungen	Temp. Ausserbetriebnahme, Laboranalysen, Ursachenuche

¹⁾ Nummerierung gemäss Konfliktplan

²⁾ Wert, der Massnahmen erfordert, wenn er überschritten bzw. unterschritten wird. (z.B. Indikator-, Anforderungs-, oder Höchstwert gemäss GSchV, TBDV oder Wegleitung Grundwasserschutz).

Anhang 5: Auflistung der von der Schutzzone betroffenen Parzellen

Grundwasserschutzzone Moos
Gemeinde Oensingen

Bisherige Parzellen Gemeinde, GB Nr. ¹	Neu betr. Parzellen Gemeinde, GB Nr. ²	Entlassene Parzellen Gemeinde, GB Nr. ³
<i>Grundbuchanmerkung „Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“ erforderlich</i>		<i>Bestehende Grundbuchanmerkung löschen</i>
1130	1135	1130
1132		1152
1133		1484
1136		90037
1137		90313
1138		
1139		
1140		
1141		
1142		
1143		
1152		
1397		
1405		
1406		
1484		
1485		
1493		
1495		
1700		
(2134)		
2401		
90037		
90038		
90060		
90294		
90302		
90313		

¹ Auflistung der Parzellen, die nach der Genehmigung dieses Reglements in der Grundwasserschutzzone verbleiben (bei Schutzzeitenüberarbeitung).

² Auflistung der Parzellen, die nach der Genehmigung dieses Reglements neu in der Grundwasserschutzzone liegen (bei Schutzzeitenenerstausscheidung oder bei Schutzzeitenüberarbeitung).

³ Auflistung der Parzellen, die nach der Genehmigung dieses Reglements aus der Grundwasserschutzzone entlassen werden (bei Schutzzeitenüberarbeitung).

Anhang 6: Gesetze, Richtlinien, Auskunftsstelle

Anhang 6 ist dem Schutzzonenreglement nur orientierend beigelegt und ist nicht Teil des Genehmigungsinhaltes.

Nachstehend werden die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse und Publikationen im Zusammenhang mit Grundwasserschutzzonen aufgeführt. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die jeweils aktuellen Versionen der Erlasse, Vorschriften, Wegleitungen, Praxishilfen, Richtlinien, Normen, Merkblätter etc.

Die nachfolgende Auflistung wird vom Amt für Umwelt periodisch aktualisiert.

6.1 Gesetze und Verordnungen

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20.
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz/LMG) vom 20. Juni 2014; SR 817.0.
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG) vom 4. Oktober 1963, SR 746.1.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201.
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016; SR 817.02.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung/PSMV) vom 12. Mai 2010; SR 916.161.
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979; SR 714.21.
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015; SR 814.600.
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016; SR 817.022.11.
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-reduktions-Verordnung/ChemRRV) vom 18. Mai 2005; SR 814.81.

Die eidg. Erlasse sind im Internet verfügbar unter: <http://www.admin.ch/bundesrecht>

Kanton

- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009; BGS 712.15.
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978; BGS 711.1.
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) vom 22. Dezember 2009; BGS 712.16
- Waldgesetz (WaG SO) vom 29. Januar 1995; BGS 931.11.
- Waldverordnung (WaV SO) vom 14. November 1995; BGS 931.12.

Die kantonalen Erlasse sind im Internet verfügbar unter: <http://bgs.so.ch>

6.2 Richtlinien, Wegleitungen, Normen, Merkblätter

Bund

- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihen der FAL 24. Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL)
- Praxishilfe - Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen bei Kluft-Grundwasserleitern, 2003, BAFU.
- Praxishilfe - Einsatz künstlicher Tracer in der Hydrogeologie, 2002, BWG (heute BAFU).
- Praxishilfe - Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten (Methode EPIK), 1998, BUWAL (heute BAFU).
- Praxishilfe zur Bemessung des Zuströmbereichs Z_U, 2005, BAFU.
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie AHR), 1999, BUWAL (heute BAFU).
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), 2006, 2. aktualisierte Auflage, BAFU.
- Vollzugshilfe Grundwasserschutz: Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen, 2012, BAFU.
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, 2016, BAFU.
- Vollzugshilfe Wärmenutzung aus Boden und Untergrund, 2009, BAFU.
- Wegleitung Grundwasserschutz, 2004, BUWAL (heute BAFU).
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), 2001, BUWAL (heute BAFU).

Die eidgenössischen Publikationen sind im Internet verfügbar unter: <http://www.admin.ch/dokumentation/publikation/>

Kanton

- Ausgewählte Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen: Empfehlungen für Entschädigungsansätze, 2011, Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn, AfU Kanton Solothurn und Solothurnischer Bauernverband.
- Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen: Musterreglement und Leitfaden, Amt für Umwelt (AfU) Kanton Solothurn.
- Baustoffrecycling-Strategie: Umsetzungskonzept und Massnahmenplan, 2016, Amt für Umwelt, Hochbauamt, Amt für Tiefbau Kanton Solothurn
- Betriebssichere Dieselöl-Betankungsanlage in der Landwirtschaft und im Gewerbe, 2010, AfU Kanton Solothurn.
- Entschädigung von Grundwasserschutzzonen im Wald: Merkblatt, Berechnungsblatt, Mustervereinbarung, Kantonsforstamt und AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Abwasserbeseitigung von nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieben in der Landwirtschaftszone (Hinweise für die Praxis), 2002, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Baustellen-Entwässerung, 2017, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Betriebsanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen, 2013, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Dichtigkeitsprüfung von Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen (Zone S), 2004, KSW Koordinationsstelle für die Solothurner Wasserversorgung und AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften, 2015, AfU Kanton Solothurn, Koordination Nordwestschweiz Landwirtschaft/Umweltschutz.
- Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S), 2009, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Herstellung von qualitätsgeprüftem Dachziegelgranulat, 2016, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Lagerung von Heiz- und Dieselöl, 2010, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gebinden, 2012, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt M1.02 Laufhöfen, 2015, AfU Kanton Solothurn, Koordination Nordwestschweiz Landwirtschaft/Umwelt.

- Merkblatt M1.04 Planung und Bau von Güllegruben, Güllesilos und Schwemmkanälen, 2014, AfU Kanton Solothurn, Koordination Nordwestschweiz Landwirtschaft/Umwelt.
- Merkblatt Sicherer Einsatz ElektroOfenSchlacke (EOS-Granulat), AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser), 2010, AfU Kanton Solothurn.
- Merkblatt Verwendung von Recycling-Baustoffen, 2016, AfU Kanton Solothurn.
- Musterreglement und Leitfaden: Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, 2. Nachführung Mai 2014, AfU Kanton Solothurn.
- Richtlinie Nutzung von Grundwasser und Erdwärme zum Heizen oder Kühlen, AfU Kanton Solothurn.
- Verwertung von organischen Abfällen: Grundlagen für die Planung von Kompostier- und Vergäranlagen, 2008, AfU Kanton Solothurn.

Die kantonalen Publikationen sind im Internet verfügbar unter: <http://www.afu.so.ch/publikationen>

Weitere kantonale Publikationen zum Thema Grundwasserschutzzonen und baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft sind im Internet verfügbar unter: <http://www.so.ch/departemente/bau-und-jus-tiz/amt-fuer-umwelt/fachbereiche/gewaesserschutz/landwirtschaft.html>

Verbände

- Empfehlung des VSE über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.
- Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Regelwerk W1 - Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung, 2005, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Regelwerk W2 - Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen, 2005, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- SIA-Norm 190, SN 522190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA).
- SIA-Norm 431, SN 509431, Entwässerung von Baustellen, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA).
- SN 592000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung Planung und Ausführung, swissetec/VSA.

Diese Publikationen sind direkt bei den entsprechenden Verbänden zu beziehen.

6.3 Auskunftsstelle

Ihre zentrale Auskunftsstelle für alle Belange von Grundwasserschutzzonen:

Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasser, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn,
Tel: 032 627 24 47, Mail: afu@bd.so.ch, Internet: <http://www.afu.so.ch>